

**Gemeindeabstimmung  
vom 15. Dezember 2019**

**BOTSCHAFT**

des Stadtrates an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger betreffend

**WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT (Totalrevision);  
GENEHMIGUNG**

## Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage .....	7
2. Der rechtliche Rahmen.....	7
3. Die diskutierten Grundmodelle .....	8
3.1 Majorz- oder Proporzwahlverfahren.....	8
3.2 Mögliche Modelle im Proporzwahlverfahren für die Gemeinderatswahlen .	9
3.3 Das für die vorliegende Totalrevision gewählte Modell für die Gemeinderatswahlen.....	10
4. Darstellung des neuen WAR im Einzelnen .....	10
4.1 Zu Titel I: Geltungsbereich und anwendbares Recht .....	10
4.2 Zu Titel II: Stimmrecht.....	11
4.2.1 Allgemeines.....	11
4.2.2 Begriff und Voraussetzungen .....	11
4.2.3 Stimmabgabe .....	11
4.3 Zu Titel III: Organisation der Abstimmungen und Wahlen .....	12
4.3.1 Stimm- und Wahlmaterial .....	12
4.3.2 Organisation der Stimmabgabe .....	13
4.3.3 Ermittlung der Ergebnisse .....	13
4.4 Zu Titel IV: Wahlen .....	15
4.4.1 Allgemeine Bestimmungen .....	15
4.4.2 Wahl Stadtpräsidium .....	16
4.4.3 Wahl des Stadtrates und des Gemeinderates.....	20
4.4.4 Wahl der Kommissionen .....	23
4.5 Zu Titel V: Abstimmungen .....	24
4.6 Zu Titel VI: Beiträge an die politischen Gruppierungen (Listen).....	25
4.7 Zu Titel VII: Schlussbestimmungen .....	25
5. Kantonale Vorprüfung .....	27
6. Inkraftsetzung .....	27
7. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage .....	28
8. Beratungen im Stadtrat.....	28
9. Gemeindebeschluss .....	29

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen

Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage für die eiligen Leserinnen und Leser. Anschliessend finden Sie weiterführende und detailliertere Ausführungen.

## **Das Wichtigste in Kürze**

### **Ausgangslage**

Im Rahmen der Vorbereitungen zu den Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2017 bis 2020 zeigten sich Interpretations- und Auslegungsbedürfnisse von mehreren Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 22. Juni 2009 (WAR). Bei dieser und weiteren Gelegenheiten wurden, zumindest im heutigen Verständnis, auch Lücken im Reglement festgestellt. Zudem stimmt der organisatorische Teil des WAR nicht mehr in allen Teilen mit den städtischen Organisationsstrukturen und mit den städtischen Verwaltungsabläufen überein. Eine umfassende Überprüfung und Erneuerung des WAR erschien deshalb angezeigt. Entsprechendes stellte auch die Motion Steiner-Brütsch Daniel (EVP) und Mitunterzeichnende vom 20. Juni 2016: "Revision des Wahl- und Abstimmungsreglementes" fest, welche mit Beschluss des Stadtrates vom 24. Oktober 2016 – auf Antrag des Gemeinderates – erheblich erklärt wurde und den Gemeinderat beauftragte, eine Revision des WAR vorzunehmen.

Für die Erarbeitung einer tragfähigen Lösung wurde eine nicht ständige Kommission als Projektsteuerung eingesetzt, in welcher neben Mitgliedern des Gemeinderates auch solche des Stadtrates Einsitz nahmen. Die vorliegende Totalrevision des WAR (vgl. Anhang: nWAR = neu erarbeitetes Wahl- und Abstimmungsreglement) ist damit das Ergebnis eines bereits länger dauernden Prozesses, in welchem sich die politischen Parteien, unter Einbezug der breiten Öffentlichkeit in einem Vernehmlassungsverfahren, mit den Neuregelungen des WAR auseinandersetzen.

#### **a) Änderungen im Aufbau**

Das nWAR ist etwas stärker gegliedert als das geltende WAR: Nach dem Geltungsbereich (Titel I) wird das Stimmrecht geregelt, einschliesslich der Stimmabgabe, als zentrales Element des Wahl- und Abstimmungsrechts (Titel II). Anschliessend folgen die organisatorischen Vorschriften zu den Abstimmungen und Wahlen, namentlich zum Stimm- und Wahlmaterial, zur Organisation der Stimmabgabe und zur Ermittlung der Ergebnisse (Titel III). Die Vorschriften zu den Wahlen nehmen am meisten Platz ein, werden hier doch die allgemeinen Bestimmungen, die Wahl des Stadtpräsidiums, des Stadt- und Gemeinderates und der Kommissionen geregelt (Titel IV). Die Ausführungen zu den Abstimmungen (Titel V) beschränken sich auf einen Verweis auf die Stadtverfassung,

wo sich die inhaltlichen Vorgaben dazu finden. Schliesslich folgen die Regelungen über die Beiträge an die politischen Parteien (Titel VI) und die Schlussbestimmungen (Titel VII).

## b) Wichtigste inhaltliche Änderungen

Die grösste Diskussion in der politischen Vorbereitung erfuhr das Wahlmodell bei den Gemeinderatswahlen. Hier wurden im politischen Prozess sowohl ein Wechsel zum Majorzwahlverfahren, als auch verschiedene Modelle des Proporzwahlverfahrens, diskutiert. Der Stadtrat legte mit Beschluss vom 5. Februar 2018 fest, dass bei der Erarbeitung der konkreten Revisionsvorlage am bestehenden Modell (Proporzwahl des Gemeinderates, Anrechnung des im Majorzverfahren gewählten Stadtpräsidiums) grundsätzlich festgehalten werden soll. Das bestehende Wahlmodell wird im nWAR aber punktuell optimiert. Es betrifft dies insbesondere die Verdrängungsregeln: Das Stadtpräsidium soll die proportionale Zusammensetzung des Gemeinderates auch weiterhin nicht verändern. Das macht es erforderlich, dass auch in Zukunft Regeln für die Verdrängung aufgestellt werden. Diese weisen bislang zumindest in einem Punkt eine Lücke bzw. einen Interpretationsspielraum auf, was anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2016 festgestellt und in Art. 51 nWAR nun behoben wird.

Weiter beinhaltet die vorliegende Revisionsvorlage folgende materiellen Änderungen:

- **Harmonisierung der Fristen:** Die Frist zum Versand der Abstimmungs- und Wahlunterlagen wird künftig – harmonisiert – auf 21 Tage vor dem betreffenden Wahl- bzw. Abstimmungssonntag festgelegt (Art. 14 Abs. 1 nWAR).
- **Ausseramtliche Wahlzettel:** Bei der Wahl des Stadtpräsidiums wird zukünftig auf ausseramtliche Wahlzettel verzichtet.
- **Wahlvorschläge:** Die Bestimmungen zu den Wahlvorschlägen erfahren einige Änderungen. So wird beispielsweise auf die Vorgabe der Unterschrift der Wahlvorschläge durch zehn Stimmberechtigte verzichtet, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder des Gemeinderates die Liste unterzeichnet (Art. 36 f. nWAR).
- **Stille Wahlen:** Neu soll bei der Wahl des Stadtpräsidiums eine stille Wahl ermöglicht werden, wenn sich nur eine Person für dieses Amt bewirbt (Art. 46 Abs. 1 nWAR).

- **Ergänzungswahlen für Stadtrat und Gemeinderat:** Unter dem geltenden Recht konnten die Parteien und Wählergruppen beim Fehlen von Ersatzgewählten dem Gemeinderat Vorschläge für den Ersatz im Stadtrat oder dem Gemeinderat unterbreiten. In der Folge wurden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Neu soll bei fehlenden Ersatzpersonen in jedem Fall eine Ersatzwahl (Majorzverfahren) durch die Stimmberechtigten stattfinden (Art. 65 und 66 nWAR).
- **Beiträge an politische Parteien:** Die Zuweisung der Beiträge an die im Stadtrat vertretenen Listen soll neu jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Budgetberatung erfolgen, unter Verankerung einer Obergrenze von jährlich insgesamt Fr. 8'000.00 (Art. 73 nWAR). Die Bemessung der Beiträge erfolgt zu Beginn der Legislatur: Massgebend ist die Anzahl Sitze, die eine Liste erzielt hat.

## **Genehmigungsvorbehalt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Damit das nWAR in Kraft treten kann, bedarf es der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Dieses stellte in Aussicht, Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR die Genehmigung zu verweigern, weil die Bestimmung zu einer unzulässigen Einschränkung des Wählerwillens und folgedessen zu einer Verletzung der Wahlfreiheit führe. Der Stadtrat entschied in der zweiten Lesung auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission trotzdem, an der fraglichen Bestimmung festzuhalten und eine allfällige Verweigerung der Genehmigung durch den Kanton gerichtlich anzufechten. Im Gegensatz zum AGR ist der Stadtrat der Meinung, dass die Bestimmung von Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR den Wählerwillen mit der Ergänzung von Satz 2 treffender abbildet als bei einem Verzicht darauf; Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR ist deshalb demokratiepolitisch sehr wichtig. Im Übrigen ist der Stadtrat überzeugt, dass er sich mit dieser Regelung im Rahmen des Autonomiebereichs der bernischen Gemeinden, der bei den kommunalen Regelungen der Abstimmungen und Wahlen sehr weitreichend ist, bewegt.

Das AGR wird gemäss seinem Vorprüfungsbericht das nWAR mit Ausnahme von Art. 50 Abs. 1, 2. Satz genehmigen. Die beschriebene offene Rechtsfrage hat für die nächsten Gemeindewahlen nur geringfügige praktische Konsequenzen: Bis zur Klärung der strittigen Rechtsfrage würden weiterhin die bisher geltenden Regeln angewendet. Der 2. Satz von Art. 50 Abs. 1 nWAR würde erst in Kraft treten, wenn entweder das AGR seinen Genehmigungsvorbehalt zurückziehen oder das Verwaltungsgericht des Kantons Bern diesen Vorbehalt aufheben würde.

## **Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage**

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage werden die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2020 unter dem bisherigen Recht des geltenden WAR und in Kenntnis der anlässlich der letzten Wahlen unklaren bzw. auslegungsbedürftigen Bestimmungen erfolgen.

## **Beratungen im Stadtrat**

Der Stadtrat befasste sich an seinen Sitzungen vom 13. Mai 2019 und vom 16. September 2019 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen mit 33 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

## 1. Ausgangslage

Im Rahmen der Vorbereitungen zu den Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2017 bis 2020 zeigten sich Interpretations- und Auslegungsbedürfnisse von mehreren Bestimmungen des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 22. Juni 2009 (WAR). Bei dieser und weiteren Gelegenheiten wurden, zumindest im heutigen Verständnis, auch Lücken im Reglement festgestellt. Zudem stimmt der organisatorische Teil des WAR nicht mehr in allen Teilen mit den städtischen Organisationsstrukturen und mit den städtischen Verwaltungsabläufen überein. Eine umfassende Überprüfung und Erneuerung des WAR erschien deshalb angezeigt.

Es gibt unzählige Modelle und Variationen, was das Wahlverfahren angeht. Oft steht die Forderung insbesondere nach einem möglichst einfachen, verständlichen Wahlverfahren in einem Spannungsfeld zu anderen, nachvollziehbaren und einleuchtenden Grundsätzen (Erhalt der parteipolitischen Zusammensetzung der Behörden etc.). Jedes Modell hat seine Vor- und Nachteile, ein "richtiges" Wahlverfahren gibt es nicht. Auch wenn zahlreiche Gemeinden im Kanton Bern vergleichbare Vorschriften zum Wahlverfahren kennen, ergeben sich zwischen vielen Gemeinden doch markante Unterschiede. Jedes Modell bzw. jede Variante kann aus staatsrechtlicher und politologischer Sicht kommentiert werden; entscheidend ist am Schluss die politische Bewertung.

Beim vorliegenden Gesetzgebungsprojekt handelt es sich um eine Totalrevision, welche das Ergebnis eines breit abgestützten politischen Prozesses ist. Viele mögliche Modelle und Facetten wurden im Verlauf der Revisionsarbeiten von einer eigens hierfür eingesetzten nicht ständigen Kommission – aber später auch im Stadtrat – in Betracht gezogen, diskutiert und bewertet.

## 2. Der rechtliche Rahmen

Die Gemeinden sind bei der Ausgestaltung ihres Wahlverfahrens weitgehend frei. **Die kantonalen Vorgaben für die Gemeinden sind gering, die Gemeindeautonomie ist in Bezug auf die Regulierung des Wahlverfahrens ausgeprägt.**

Die **Bundesverfassung** gewährleistet die politischen Rechte und schützt die freie Meinungsbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Das Wahlverfahren hat sich an den folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- **Zählwertgleichheit:** Alle Stimmberechtigten sind gleich zu behandeln und verfügen über die gleiche Anzahl Stimmen. Dieser Grundsatz gilt absolut.
- **Erfolgswertgleichheit:** Dieser Grundsatz geht über die Zählwertgleichheit hinaus und verlangt, dass jede Stimme im gleichen Ausmass zur Wahl

einer bestimmten Person beiträgt. Dieser Grundsatz findet vor allem bei Proporzwahlen Anwendung, gilt allerdings nicht absolut. Dies, weil bei der Verteilung von Restmandaten je nach Verfahren nicht alle Stimmen in gleichem Ausmass berücksichtigt werden können. Die Gemeinden sind demnach frei, nach welchem Verfahren sie die Zuteilung der Sitze zu den Parteien bzw. Wählergruppen vornehmen wollen.

Das **Gemeindegesezt des Kantons Bern** (GG; BSG 170.11) sieht einen Minderheitenschutz vor, der die "Härten des Majorzverfahrens" etwas abschwächen soll. Dieser Minderheitenschutz ist in Art. 38 ff. GG geregelt.

Ergänzend zu den kommunalen Regelungen gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 33 Abs. 2 GG, Gesetz und Verordnung über die politischen Rechte, PRG [BSG 141.1], PRV [BSG 141.112]). Bei der Ausgestaltung der Organisation (und weiterer Regulierungen) von Wahlen und Abstimmungen richtet sich die Stadt Langenthal nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die politischen Rechte, wie sie für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen gelten. Es erscheint nicht erstrebenswert, für kommunale Wahlen und Abstimmungen gegenüber den Vorgaben zu kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen abweichende Regelungen zu erlassen, soweit diese nicht das Resultat begründeter unterschiedlicher Bedürfnisse sind.

In der **Stadtverfassung vom 29. Juni 2009** finden sich nur die grundlegenden Bestimmungen zum Wahlverfahren (Art. 33). Bezüglich des Wahl- und Abstimmungsverfahrens verweist die Stadtverfassung in Art. 19 auf das WAR.

### 3. Die diskutierten Grundmodelle

#### 3.1 Majorz- oder Proporzwahlverfahren

In allen vorbereitenden Gremien herrschte Einigkeit darüber, dass das Stadtparlament – der **Stadtrat** – weiterhin im Proporzwahlverfahren gewählt wird. Alle Parlamentsgemeinden im Kanton Bern bestellen ihr Parlament in diesem Verfahren.

Bei den **Gemeinderatswahlen** gelangt in grossen Städten und Gemeinden vereinzelt das Majorzwahlverfahren zur Anwendung, so namentlich in der Stadt Burgdorf, während dem nach bisheriger Regelung in der Stadt Langenthal das Stadtpräsidium im Majorz- und der Gemeinderat im Proporzverfahren bestellt wurden. Das Majorzwahlverfahren stellt die Wahl von Personen in den Vordergrund, während beim Proporzwahlverfahren die Wahl von Parteien (Listen) im Vordergrund steht, mit nachgelagerter Zuweisung der



Personen zu den Sitzen. Das Majorzwahlverfahren ist einfacher zu verstehen als das Proporzwahlverfahren, allerdings kann das Majorzwahlverfahren zu einer Zusammensetzung des Gemeinderates führen, welche nicht den parteipolitischen Kräfteverhältnissen und letztlich dem gesellschaftspolitischen Abbild der stimmberechtigten Bevölkerung entspricht. Die vorberatende Kommission und auch der Stadtrat entschieden sich deshalb bei den Gemeinderatswahlen gegen die Einführung des Majorzwahlverfahrens, weshalb dieses in der nachstehenden Übersicht nicht weiter dargestellt wird.

### 3.2 Mögliche Modelle im Proporzwahlverfahren für die Gemeinderatswahlen

Die Gemeinden des Kantons Bern sind weitgehend frei, wie sie das Proporzwahlverfahren ausgestalten wollen. Die vorberatenden politischen Behörden machten sich im Rahmen des Revisionsprojekts Gedanken zu drei unterschiedlichen Ausgestaltungen. Die verschiedenen diskutierten Modelle werden nachstehend in tabellarischer Form stichwortartig dargestellt. Die reglementarische Umsetzung der verschiedenen Modelle hätte zu sehr unterschiedlichen Entwürfen geführt, weshalb vor der Beratung des nWAR ein Grundsatzentscheid über das Modell im Stadtrat unerlässlich war. Zur Diskussion standen die folgenden Modelle des Proporzwahlverfahrens für die Wahl des Gemeinderates, wie sie dem Grundsatzentscheid des Stadtrates vom 5. Februar 2018 zugrunde lagen:

<b>Modell A: Optimierung der bisherigen Regelung</b>	<b>Modell B: "Berner Modell" (Wahlmodell der Stadt Bern für die Gemeinderatswahlen)</b>	<b>Modell C: Trennung der Wahlen des Stadtpräsidiums und des Gemeinderates</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wahl von 6 Mitgliedern des Gemeinderates im Proporzwahlverfahren bei Gewährleistung der Proporzzusammensetzung über alle 7 Gemeinderatsitze</li> <li>■ Wahl des Stadtpräsidiums im Majorzwahlverfahren</li> <li>■ Anrechnung der Parteizugehörigkeit des Stadtpräsidiums</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wahl von 7 Mitgliedern des Gemeinderates im Proporzwahlverfahren</li> <li>■ (anschliessend) Wahl des Stadtpräsidiums aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Gemeinderates</li> <li>■ Gewährleistung der Proporzzusammensetzung über alle 7 Sitze des Gemeinderates</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wahl von 6 Mitgliedern des Gemeinderates im Proporzwahlverfahren</li> <li>■ Wahl des Stadtpräsidiums im Majorzwahlverfahren</li> <li>■ Keine Anrechnung der Parteizugehörigkeit des Stadtpräsidiums</li> </ul>

<p>■ Allenfalls Verdrängung gewählter Mitglieder des Gemeinderates, zur Gewährleistung der Proporzzusammensetzung über alle 7 Gemeinderatssitze</p>	<p>■ Keine Verdrängung erforderlich</p>	
---	---	--

### 3.3 Das für die vorliegende Totalrevision gewählte Modell für die Gemeinderatswahlen

Im nWAR ist vorgesehen, am bestehenden Modell A (Proporzwahl des Gemeinderates, Anrechnung des im Majorzverfahren gewählten Stadtpräsidiums) grundsätzlich festzuhalten. Jedoch soll das bestehende Modell optimiert werden. Es betrifft dies vorab die **Verdrängungsregeln**: Das Stadtpräsidium soll die proportionale Zusammensetzung des Gemeinderates auch weiterhin nicht verändern. Das macht es erforderlich, dass auch in Zukunft Regeln für die Verdrängung aufgestellt werden. Diese weisen bislang zumindest in einem Punkt eine Lücke bzw. einen Interpretationsspielraum auf, was anlässlich der letzten Gesamterneuerungswahlen festgestellt und in Art. 51 nWAR nun behoben wird.

## 4. Darstellung des neuen WAR im Einzelnen

### 4.1 Zu Titel I: Geltungsbereich und anwendbares Recht

Die Bestimmungen des nWAR gelten für die städtischen Abstimmungen und Wahlen. Im Weiteren enthält das nWAR auch Bestimmungen zu den Kommissionen und zu den Beiträgen an die politischen Gruppierungen (Listen). Ergänzend gelten, wie bereits erwähnt, die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte: Die Bestimmung von Art. 2 nWAR wiederholt deshalb die Bestimmung von Art. 33 Abs. 2 des GG, wonach die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte sinngemäss auch für die Gemeinden gilt, soweit diese keine eigenen Regelungen vorsehen.

## 4.2 Zu Titel II: Stimmrecht

### 4.2.1 Allgemeines

#### ■ Stimmrecht neu im nWAR, nicht mehr in der Stadtverfassung

Neu werden das Stimmrecht und die Vorgaben zur Stimmabgabe im nWAR geregelt, nicht mehr in der Stadtverfassung (vgl. bisher Art. 16 ff. Stadtverfassung). Mit den Schlussbestimmungen des nWAR werden diese Bestimmungen der Stadtverfassung aufgehoben (Art. 78 nWAR). Bei der neuen Formulierung dieser Bestimmungen erfolgen lediglich redaktionelle Änderungen, inhaltlich bleibt das geltende Recht unverändert.

### 4.2.2 Begriff und Voraussetzungen

#### ■ Allgemeines zum Stimmrecht

Das Stimmrecht umfasst einerseits das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen (aktives Stimmrecht) und sich in die Organe der Stadt wählen zu lassen (passives Stimmrecht). Weitergehend umfasst das Stimmrecht auch die Befugnis, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen (Art. 3 nWAR). Die Voraussetzungen, unter denen das Stimmrecht gegeben ist, entsprechen den Vorgaben von Art. 13 GG (Art. 4 nWAR).

#### ■ Stimmregister

Die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Angelegenheiten richtet sich nach dem Stimmregister (Art. 5 nWAR). Mit anderen Worten: Nur wer im Stimmregister eingetragen ist, kann sein Stimmrecht ausüben und in kommunale Organe gewählt werden. Jemand kann sich für eine Wahl aufstellen lassen, wenn feststeht, dass diese Person am Wahltag im Stimmregister eingetragen sein wird. Zum Zeitpunkt der Bewertung (Einreichen des Wahlvorschlags) muss der Eintrag im Stimmregister noch nicht erfolgt sein. Bezüglich des Stimmregisters gelten die Vorgaben des kantonalen Rechts (Art. 39 ff. PRG).

### 4.2.3 Stimmabgabe

#### ■ Elektronische Stimmabgabe

Bezüglich der Stimmabgabe werden im nWAR die kantonalen Bestimmungen über die elektronische Stimmabgabe vorbehalten. Das kantonale Recht verweist diesbezüglich auf die kantonale Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; [BSG 141.114]). Weitergehend kann der Regierungsrat die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllt sind (Art. 8 Abs.

1 PRG). Soweit der Kanton für sich oder auch für die Gemeinden die elektronische Stimmabgabe verbindlich regelt, muss sich die Stadt diesem Diktat unterziehen. Sollte der Kanton für sich die elektronische Stimmabgabe vorsehen, den Gemeinden aber diesbezüglich keine Vorgaben machen, erscheint es wichtig, dass diese durch den Gesetzgeber der Stadt ausdrücklich geklärt wird. Es wäre unakzeptabel, wenn in sinngemässer Anwendung des kantonalen Rechts die Einführung der elektronischen Stimmabgabe durch die "Hintertür" auch für Langenthal gelten würde. Bekanntermassen ist die Einführung der elektronischen Stimmabgabe politisch umstritten. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass diese Frage im Rahmen einer weiteren Revision des WAR ausdrücklich zu klären wäre, sofern der Stadt zu gegebener Zeit ein diesbezüglicher Handlungsspielraum offen steht.

#### ■ **Keine ausseramtlichen Wahlzettel im Majorzwahlverfahren**

Anders als im geltenden Recht wird es im Majorzwahlverfahren (Wahl des Stadtpräsidiums) keine ausseramtlichen Wahlzettel mehr geben: Bei der Wahl des Stadtpräsidiums stellt die Stadt einen unbedruckten Wahlzettel und eine Liste mit den Namen der Kandidierenden zur Verfügung. Das nWAR regelt die Reihenfolge und die Angaben zur Person der Kandidierenden (Art. 7 Abs. 3 nWAR).

### 4.3 **Zu Titel III: Organisation der Abstimmungen und Wahlen**

#### 4.3.1 **Stimm- und Wahlmaterial**

##### ■ **Vereinheitlichung der Fristen**

Das geltende Recht unterscheidet bezüglich der Fristen für die Zustellung des Abstimmungs- und Wahlmaterials: Bei Abstimmungen muss das Material bis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag bei den Stimmberechtigten sein, bei Wahlen zehn Tage vor dem Wahlsonntag. Mit der Revision sollen diese Fristen vereinheitlicht werden: Neu erhalten die Stimmberechtigten die Unterlagen sowohl für Abstimmungen als auch für Wahlen frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungs- und Wahlsonntag (Art. 14 Abs. 1 nWAR). Findet bei der Wahl des Stadtpräsidiums ein zweiter Wahlgang statt, müssen die Unterlagen spätestens 16 Tage vor dem zweiten Wahlgang bei den Stimmberechtigten sein (Art. 14 Abs. 2 nWAR). Die Unterlagen liegen spätestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich zugänglich in der Stadtverwaltung auf. Wenn über Reglemente abgestimmt wird, muss die Auflage 30 Tage vor der Abstimmung erfolgen (Art. 15 Abs. 4 nWAR). Für die Berechnung des Fristenlaufs ist dabei das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) anwendbar.

### ■ **Anhörung des Büros des ständigen Stimmausschusses**

Um das vorhandene Wissen stets nutzen zu können und um die nötige Kontinuität bei der Weiterentwicklung der Rechtsanwendung zu gewährleisten, muss bei allen technischen Fragen zu Abstimmungen und Wahlen des Bundes, des Kantons und der Stadt das Büro des ständigen Stimmausschusses angehört werden (Art. 16 nWAR).

## 4.3.2 **Organisation der Stimmabgabe**

### ■ **Versiegelung der Urnen**

Wie bisher bestimmt der Gemeinderat die Wahl- und Abstimmungstermine, die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten (Art. 18 f. nWAR). Die Urnen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten versiegelt und plombiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden (Art. 20 Abs. 1 nWAR). Die Dokumentierung der Versiegelung und Plombierung regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

### ■ **Politische Werbung**

Im Stimmlokal und im unmittelbaren Zugangsbereich (Treppenzugang, Korridore) ist jede Art von politischer Werbung und das Sammeln von Unterschriften untersagt. In diesem Bereich dürfen auch keine Stimm- und Wahlempfehlungen abgegeben werden. Die Mitglieder des Stimmausschusses gewährleisten die Ordnung in und vor den Stimmlokalen, damit die freie Stimmabgabe gewährleistet wird (Art. 21 nWAR). Ausserhalb dieses Bereichs sind die oben beschriebenen Tätigkeiten grundsätzlich erlaubt, soweit diese Tätigkeiten nicht ein Ausmass annehmen, das auf einen "gesteigerten Gemeingebrauch" (= Nutzung des öffentlichen Raums mit der Folge von Einschränkungen für Dritte) schliessen lässt und damit bewilligungspflichtig sind. Anders als im geltenden Recht müssen die Aktivitäten ausserhalb der Stimmlokale und des Zugangsbereichs nicht mehr gemeldet werden.

## 4.3.3 **Ermittlung der Ergebnisse**

### ■ **Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln**

Die Wahl- und Stimmzettel sind bei der Ermittlung als erstes zu stempeln oder auf andere Weise amtlich zu kennzeichnen. Fehlt der Stempel oder die Kennzeichnung, ist der Wahl- oder Stimmzettel ungültig (Art. 24 nWAR). Bezüglich der Ungültigkeitsgründe verweist das Reglement auf die kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte. Bei Zweifeln über die Gültigkeit entscheidet das Büro des ständigen Stimmausschusses (Art. 25 nWAR).

## ■ Nachzählung

Für Nachzählungen unterscheidet das nWAR zwei Situationen:

**nWAR Art. 26 Abs. 1:** Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Abstimmungs- oder Wahlergebnisses, kann der Gemeinderat eine Nachzählung anordnen.

**nWAR Art. 26 Abs. 2:** Das Büro des ständigen Stimmausschusses **muss** eine Nachzählung anordnen, wenn das Wahl- oder Abstimmungsergebnis (betrifft nur Abstimmungen und Majorzwahlen, nicht dagegen Proporzahlen, vgl. Art. 27 Abs. 1 PRG) sehr knapp ausfällt. Diese Bestimmung ist die Folge der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Frage, wann Nachzählungen erfolgen müssen. Sinnvollerweise wird für die Regelung, wann ein sehr knappes Abstimmungsergebnis vorliegt, auf die kantonalen Bestimmungen abgestellt. Danach besteht eine Verpflichtung zur Nachzählung bei einer Stimmendifferenz, die 0,1% oder kleiner ist (Art. 27 Abs. 2 und 3 PRG).

## ■ Protokollierung der Ermittlung

Über jede Abstimmung und Wahl muss ein Protokoll erstellt werden. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Protokollierung (Art. 27 Abs. 2 nWAR). Aus Gründen der Rechtstaatlichkeit macht es Sinn, wenn der Gemeinderat diese Einzelheiten mittels Verordnung regelt.

## ■ Stimmausschuss

Der Stimmausschuss besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Wählbar sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, was es möglich macht, dass auch ausserhalb der Stadt wohnhafte Personen gewählt werden können. Dies ist namentlich für städtisches Personal von Bedeutung, welches bei der Ermittlung der Ergebnisse mitwirkt und professionelles Wissen und Erfahrung einbringen kann. Im ständigen Stimmausschuss wirken das Präsidium, das Vizepräsidium, dessen Sekretärin oder Sekretär und weitere acht Mitglieder mit (Art. 30 Abs. 1 nWAR). Für den Fall von Abwesenheiten werden acht Ersatzmitglieder gewählt. Den im Stadtrat vertretenen Listen steht ein Anspruch auf mindestens einen Sitz im ständigen Stimmausschuss zu (Art. 30 Abs. 2 nWAR). Die Listen bzw. die dahinter stehenden Parteien oder Wählergruppen waren bereits bisher im Stimmausschuss mit je einer Person vertreten. Es gilt an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Recht, nicht aber um eine Pflicht handelt. Die Listen bzw. die Parteien oder Wählergruppen können nicht verpflichtet werden, Personen in den Stimmausschuss zu entsenden. Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat bilden zusammen das Büro des Stimmausschusses, welchem in ge-

wissen Fällen Entscheidungsbefugnisse zukommt (etwa bei der Ungültigerklärung von Wahl- oder Stimmzetteln gemäss Art. 25 nWAR oder bei der Anordnung von Nachzählungen bei sehr knappem Ergebnis gemäss Art. 26 Abs. 2 nWAR). Um über genügend Mitwirkende verfügen zu können, werden nichtständige Mitglieder des Stimmausschusses gewählt. Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, im Stimmausschuss mitzuwirken. Die Entschuldigungsgründe richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte. Das Büro des ständigen Stimmausschusses kann im Einzelfall weitere triftige Gründe als Entschuldigung anerkennen (Art. 31 nWAR). Wer sich ohne triftigen Grund weigert, als nichtständiges Mitglied im Stimmausschuss mitzuwirken, wird mit einer Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft (Art. 75 nWAR).

#### **4.4 Zu Titel IV: Wahlen**

##### **4.4.1 Allgemeine Bestimmungen**

###### **■ Vertretung der Wahlvorschläge**

Die allgemeinen Bestimmungen des nWAR regeln den Weg der Wahlvorschläge für Kandidierende von der Einreichung hin zur Prüfung und Bereinigung, bis die Wahlvorschläge am Schluss zu Listen werden. Anders als unter bisherigem Recht müssen nicht alle Wahlvorschläge von zehn Stimmberechtigten unterzeichnet werden. Unterzeichnet ein Mitglied des Stadtrates oder des Gemeinderates die Liste, kann auf die Unterzeichnung durch zehn Stimmberechtigte verzichtet werden. Jeder Wahlvorschlag muss eine Vertretung und eine Stellvertretung bezeichnen, die für die hinter dem Wahlvorschlag stehende Gruppierung handeln können. Die gleiche Person kann die Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium, für den Gemeinderat und für den Stadtrat unterzeichnen und vertreten (Art. 36 f. nWAR).

###### **■ Angaben zu den Kandidierenden**

Das nWAR regelt künftig noch genauer als im geltenden Recht, welche Angaben der Kandidierenden die Wahlvorschläge enthalten müssen. In Bezug auf Beruf und Ausbildung war bisher in der Praxis oft unklar und zuweilen umstritten, wie viele Bezeichnungen der Wahlvorschlag enthalten durfte. Neu wird nun geregelt, dass in der Rubrik "Beruf / Ausbildung" insgesamt nicht mehr als zwei Nennungen möglich sind (Art. 38 Abs. 1 nWAR). Die Kandidierenden müssen schriftlich erklären, dass sie mit der Kandidatur einverstanden sind, wobei dafür die Unterschrift der kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag genügt (Art. 39 nWAR).

### ■ Zeitpunkt des Eintrags im Stimmregister

Im Rahmen der vorliegenden Revision wurde aufgrund von Unsicherheiten in der Praxis diskutiert, ob eine Person, die zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht im Stimmregister eingetragen ist, aber dies zum Zeitpunkt des Wahlsonntags nach Ablauf der dreimonatigen Karenzfrist oder wegen Erreichen des 18. Altersjahr ohne Zweifel sein wird, auf einen Wahlvorschlag gesetzt werden kann. Art. 41 nWAR hält dazu fest, dass wer zur Wahl vorgeschlagen wird, zum Zeitpunkt der Wahl im Stimmregister eingetragen sein muss und nicht zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlages.

## 4.4.2 Wahl Stadtpräsidium

### ■ Zeitpunkt der Wahl

Einlässlich diskutiert wurde, ob die Wahl des Stadtpräsidiums zeitlich vorgezogen werden soll, um an einem späteren Wahltag die Mitglieder des Gemeinderates und Stadtrates zu wählen. Auf diese Variante wurde verzichtet. Das Stadtpräsidium wird weiterhin am gleichen Wahltag gewählt wie der Gemeinderat und der Stadtrat (Art. 45 Abs. 2 nWAR).

### ■ Stille Wahlen

Neu soll eine stille Wahl ermöglicht werden, wenn sich nur eine Person für dieses Amt bewirbt (Art. 46 Abs. 1 nWAR). Um das Ergebnis der Gemeinderatswahlen nicht zu verfälschen, darf die still ins Stadtpräsidium gewählte Person nicht für den Gemeinderat kandidieren. Für den Fall, dass die still gewählte Stadtpräsidentin bzw. der still gewählte Stadtpräsident bereits vor der stillen Wahl auf einer Gemeinderatsliste aufgeführt war, kann sie bzw. er innert drei Tagen ab Publikation im amtlichen Anzeiger auf der entsprechenden Gemeinderatsliste durch eine andere Person ersetzt werden (Art. 46 Abs. 2 und 3 nWAR). Damit ist sichergestellt, dass durch den Wegfall des in der Zwischenzeit still gewählten Stadtpräsidiums keine Schmälerung der Liste eintritt.

### ■ Gültigkeit von leeren Wahlzetteln

Geklärt wird mit dem neuen nWAR auch die Berücksichtigung der leeren Wahlzettel zur Berechnung des Mehrs. Im Gegensatz zu den ungültigen Zetteln, die zur Berechnung des Mehrs ausser Betracht fallen, soll dies bei leeren Wahlzetteln der Fall sein (Art. 47 Abs. 2 nWAR). Sind die Wählenden mit den Vorschlägen (teilweise) nicht einverstanden und legen leer ein, wird das absolute Mehr höher, wenn die leeren Zettel in Betracht gezogen werden.



### ■ **Zweiter Wahlgang**

Muss ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, findet dieser frühestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang statt (Art. 48 Abs. 1 nWAR). Bisher konnte der zweite Wahlgang frühestens drei Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Erklärte sich eine für das Stadtpräsidium kandidierende Person einer Gemeinderatsliste zugehörig, kann die Vertretung dieser Liste ihre Kandidatin bzw. ihren Kandidaten für den zweiten Wahlgang ersetzen. Wird die ausgewechselte Person ins Stadtpräsidium gewählt, gehört sie der entsprechenden Liste an (Art. 48 Abs. 3 nWAR).

### ■ **Keine Veränderung der Zusammensetzung des Gemeinderates durch das Stadtpräsidium**

Das im Majorzwahlverfahren gewählte Stadtpräsidium soll die über den gesamten Gemeinderat berechnete proportionale Zusammensetzung nicht verändern. Das kann zur Verdrängung von gewählten Gemeinderatsmitgliedern führen. Dabei muss von Anfang an feststehen, ob das gewählte Stadtpräsidium einer Liste zugehörig ist oder nicht. Die für das Stadtpräsidium kandidierende Person muss deshalb bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich erklären, ob sie einer bestimmten Liste zugehörig ist. Soweit diese Person auch für den Gemeinderat kandidiert, ist die Zugehörigkeit zu dieser Liste offensichtlich (Art. 49 Abs. 2 nWAR). Ist die für das Stadtpräsidium kandidierende Person keiner Liste zugehörig, darf diese Person keine Bezeichnung verwenden, die für eine Liste für den Gemeinderat verwendet wird (Art. 49 Abs. 3 nWAR). Sollte eine für das Stadtpräsidium kandidierende Person entgegen der Vorschrift von Art. 49 Abs. 3 nWAR eine Bezeichnung verwenden, die für eine Liste für den Gemeinderat verwendet wird, streicht die Stadt diese Bezeichnung auf dem amtlichen Wahlmaterial.

### ■ **Teilnahme der Kandidierenden für das Stadtpräsidium an den Gemeinderatswahlen**

Wer für das Stadtpräsidium kandidiert, kann auch als Gemeinderatsmitglied kandidieren (Art. 50 Abs. 1 nWAR). Eine Kandidatur für den Gemeinderat ist nicht möglich, wenn das Stadtpräsidium in stiller Wahl gewählt wurde (Art. 46 Abs. 2 nWAR) oder wenn die Wahl in den Gemeinderat wegen der Amtszeitbeschränkung nicht möglich ist (Art. 50 Abs. 2 nWAR).

### ■ **Wertung der auf das Stadtpräsidium entfallenden Stimmen im Rahmen der Gemeinderatswahlen**

Die Person, welche im Majorzwahlverfahren in das Stadtpräsidium gewählt wird, ist automatisch Mitglied des Gemeinderates. Die Einsitznahme des Stadtpräsidiums in den Gemeinderat erfolgt somit – wie unter dem heutigen Recht – gestützt auf die Wahl in das Stadtpräsidium.

Nach dem heute geltenden Recht werden die Stimmen der Person, welche in das Stadtpräsidium gewählt wird, in der Gemeinderatswahl voll gewertet (angerechnet), sofern die Person an der Gemeinderatswahl teilnimmt. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass dies zu einer Verzerrung des Ergebnisses der Proporzwahl des Gemeinderates führt: Das im Majorzwahlverfahren gewählte Stadtpräsidium sammelt nämlich in der Gemeinderatswahl Proporzstimmen zugunsten seiner Liste, obwohl die ins Stadtpräsidium gewählte Person ihren Gemeinderatssitz bereits aufgrund ihres Ob-siegens in der Majorzwahl erhält. Die Verzerrung erfolgt, sobald das Stadtpräsidium auf einer anderen Liste als der eigenen aufgeführt wird (beim Panaschieren): Damit gewinnt nicht nur die Liste des Stadtpräsidiums eine zusätzliche Listenstimme, sondern die Liste, auf der die ins Stadtpräsidium gewählte Person panaschiert wurde, verliert gleichzeitig eine Listenstimme. Bei einem zweifachen Panaschieren (kumuliertes Panaschieren) der in das Stadtpräsidium gewählten Person beeinflusst die heute geltende Regel die Proporzwahl in den Gemeinderat somit um insgesamt vier Listenstimmen. Der Stadtrat fügte deshalb in der ersten Lesung die Bestimmung von Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR ein, wonach die Stimmen derjenigen Person, die ins Stadtpräsidium gewählt wird, in der Gemeinderatswahl als ungültig gewertet werden, womit sie als Zusatzstimmen im Sinne von Art. 59 nWAR gelten. Praktisch bedeutet dies, dass die Stimmen, welche auf die in das Stadtpräsidium gewählte Person entfallen, so keinen Einfluss auf die im Proporzverfahren durchgeführte Gemeinderatswahl haben.

Das AGR stellte im Rahmen der Vorprüfung (siehe unten, Ziffer 5) in Aussicht, die Genehmigung der Bestimmung von Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR zu verweigern, weil diese Bestimmung nach Ansicht des AGR zu einer Einschränkung des Wählerwillens und daraus folgend zu einer Verletzung der Wahlfreiheit führe. Für die zweite Lesung des nWAR beantragte deshalb der Gemeinderat, diese Bestimmung aufgrund der unsicheren Rechtslage zu streichen. Der Stadtrat hielt aber auf Antrag seiner Geschäftsprüfungskommission auch in der zweiten Lesung an dieser Bestimmung fest und beschloss gleichzeitig, dass der Gemeinderat eine allfällige Verweigerung der Genehmigung dieser Bestimmung durch das AGR gerichtlich anfechten bzw. durch eine Rechtsvertretung anfechten lassen muss. Der Stadtrat war der Meinung, dass diese Regelung nicht zu einer Verschlechterung, sondern zu einer Verbesserung der Abbildung des Wählerwillens führt. Zudem erachtete der Stadtrat diese Bestimmung auch demokratiepolitisch als sehr wichtig. Der Stadtrat beruft sich in diesem Zusammenhang auch auf die zu schützende, weitreichende Autonomie der bernischen Gemeinden bei der Ausgestaltung ihres Wahlverfahrens (vgl.

Ziff. 2). Diese Situation hat möglicherweise zur Folge, dass Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR erst später als die übrigen Bestimmungen des nWAR oder möglicherweise gar nicht in Kraft gesetzt wird (siehe dazu ausführlich Ziff. 6). Diese Konsequenz ist für die Mehrheit des Stadtrates aber in Anbetracht der demokratiepolitischen Tragweite der Frage vertretbar.

### ■ **Verdrängung**

Um die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderates zu gewährleisten, muss in bestimmten Konstellationen wie bereits erwähnt nach der Wahl eine Verdrängung stattfinden. Zu unterscheiden sind die folgenden Fälle:

- Ist das gewählte Stadtpräsidium einer Gemeinderatsliste zugehörig, welche mindestens einen Sitz erzielt, verdrängt es die Person seiner Liste, die mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist (Art. 51 Bst. a nWAR).
- Ist das gewählte Stadtpräsidium keiner Liste zugehörig oder erzielt dessen Liste keinen Sitz, verdrängt es das in den Gemeinderat gewählte Mitglied, dessen Liste bei der Verteilung der Sitze pro Sitz am wenigsten Stimmen erhielt und das von den Gewählten seiner Liste die geringste Stimmenzahl erzielte (Art. 51 Bst. b nWAR).

### ■ **Ersatzwahl Stadtpräsidium**

Zu regeln ist auch der Fall, in welchem das Stadtpräsidium während der Amtsdauer aus dem Amt ausscheidet. In den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt. Der Gemeinderat beendet die Amtsdauer mit sechs Mitgliedern. Findet eine Ersatzwahl statt, wird der Gemeinderat erst ergänzt, wenn feststeht, wer ins Stadtpräsidium gewählt wurde. Bezüglich der Zusammensetzung des Gemeinderates sind die folgenden Konstellationen möglich:

- Wird eine Person ins Stadtpräsidium gewählt, die nicht Mitglied des Gemeinderates ist, kann die parteipolitische Zusammensetzung des Gemeinderates verändert werden (Art. 52 Abs. 2 nWAR).
- Wird eine Person ins Stadtpräsidium gewählt, die bereits Mitglied des Gemeinderates ist, wird der Gemeinderat wie folgt ergänzt:
  - War das ausgeschiedene Stadtpräsidium einer Liste zugehörig, rückt die Ersatzperson dieser Liste nach (Art. 52 Abs. 3 Bst. a nWAR).
  - War das ausgeschiedene Stadtpräsidium keiner Liste zugehörig oder steht auf der Liste keine Ersatzperson zur Verfügung, rückt die Person bzw. Ersatzperson jener Liste nach, die bei der ordentlichen Wahl verdrängt worden war (Art. 52 Abs. 3 Bst. b nWAR).

### 4.4.3 Wahl des Stadtrates und des Gemeinderates

#### ■ Verfahren

Sowohl der Gemeinderat als auch der Stadtrat sollen weiterhin im Proporzwahlverfahren gewählt werden (Art. 53 nWAR). Bei den Gemeinderatswahlen wurde ein Wechsel zum Majorzwahlverfahren diskutiert, aber schliesslich verworfen.

#### ■ Listenummerierung

Ebenfalls diskutiert und verworfen wurde eine Änderung im Verfahren der Listenummerierung. Zur Diskussion stand das Los oder die Rangierung der Liste anlässlich der letzten Wahlen. Schliesslich überwogen die Vorteile der bisherigen Lösung. Die Stadt nimmt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Stimmausschusses die Nummerierung vor und publiziert diese im amtlichen Anzeiger (Art. 54 nWAR).

#### ■ Listenverbindungen

Zu Diskussionen Anlass gab auch die Frage, ob weiterhin Listen- und Unterlistenverbindungen zugelassen werden sollen. Unter Umständen können solche Verbindungen in ihrer Wirkung den Willen der Wählenden verfälschen. Schliesslich wurde auch in diesem Punkt entschieden, an der bisherigen Regelung festzuhalten und Listen- und Unterlistenverbindungen weiterhin zuzulassen, wie das in den meisten anderen Städten und Gemeinden auch der Fall ist (Art. 55 nWAR).

#### ■ Stimmabgabe und Ermittlung der Stimmzahlen

Weiterhin sollen in der Stadt Langenthal das Kumulieren (einer Person zwei Stimmen geben) und Panaschieren (Personen streichen und ersetzen) von Stimmen möglich sein (Art. 56 nWAR). Die Bestimmungen über die Ungültigkeit von Stimmen und über die Streichung von Stimmen finden sich in Art. 57 f. nWAR und erfahren ebenfalls keine Änderung, ebenso die Bestimmungen über die leeren Linien und über die Ermittlung der Stimmzahlen (Art. 59 f. nWAR). Bei der Regelung der ungültigen Stimmen wird auf weitere Ungültigkeitsgründe verwiesen, die das Reglement vorsieht (Art. 57 Bst. f nWAR). Hier geht es namentlich um die Ungültigkeit von Wahl- oder Stimmzetteln, wenn die amtliche Kennzeichnung fehlt (Art. 24 Abs. 2 nWAR).

## ■ Verteilung der Sitze

Die Verteilung der Gemeinderatssitze erfolgt heute nach dem System Hagenbach-Bischoff (auch so: Nationalratsproporzwahl, Grossratsproporzwahl Kanton Bern). Auch wenn die Parteizugehörigkeit des Stadtpräsidiums anzurechnen ist, werden lediglich sechs Gemeinderatssitze im Proporzverfahren verteilt, weshalb sich die Wahlzahl aus der Division der Summe der Parteistimmen durch acht (die um eins vermehrte Zahl der Sitze) ergibt. Heute werden auch andere Verfahren zur proportionalen Verteilung der Sitze auf die Parteien bzw. Wählergruppen diskutiert. So ist das Verfahren nach Sainte-Laguë ein Divisorenverfahren mit Standardrundung und zielt darauf ab, dass möglichst wenig Stimmen bei der Sitzzuteilung unberücksichtigt bleiben und so die Erfolgswertgleichheit verbessert wird. Mit diesem Verfahren soll gewährleistet werden, dass bei der proportionalen Sitzzuteilung die im Verfahren nach Hagenbach-Bischoff erfolgende Besserstellung der grösseren Parteien einer Gleichbehandlung von grossen und kleinen Parteien weicht. Im Kanton Bern dürfte dieses Verfahren wohl in keiner Gemeinde zur Anwendung gebracht werden, während der Kanton Basel-Stadt seit 2012 nicht mehr das Verfahren nach Hagenbach-Bischoff anwendet, sondern auf das Verfahren nach Sainte-Laguë umstellte. An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass den Gemeinden bei der Ausgestaltung ihres Wahlverfahrens weitreichende Autonomie zukommt. Es ist der Gemeinde unbenommen, das Wahlverfahren minderheitenfreundlich oder aber eher zugunsten der grossen Parteien auszugestalten. Ein Argument für die Bevorzugung der grösseren Parteien liegt in der Verhinderung einer allzu grossen Zersplitterung der parteipolitischen Kräfte. Die Grenzen der Bevorzugung der grösseren Parteien setzen die Vorschriften über den Minderheitenschutz des Gemeindegesetzes, die allerdings nur im Majorzverfahren greifen. Das Proporzverfahren schützt die Minderheiten in aller Regel deutlich besser, als dies im Majorzverfahren der Fall ist (auch unter Inanspruchnahme des gesetzlichen Minderheitenschutzes), sei es im Verfahren nach Hagenbach-Bischoff oder im Verfahren nach Sainte-Laguë. **Nach einlässlicher Diskussion wurde schliesslich entschieden, am heute geltenden Verfahren nach Hagenbach-Bischoff festzuhalten (Art. 61 nWAR).** Eine Änderung ist im nWAR aber dahingehend enthalten, dass künftig bei gleichen Parteistimmenzahlen diejenige Liste Vorrang hat, deren kandidierende Person am meisten Stimmen erreichte (Art. 61 Abs. 1 Bst. c Ziffer 4 nWAR).

## ■ Besetzung der Sitze

Die Besetzung der Sitze richtet sich nach Art. 62 nWAR:

**Ausschluss:** Art. 62 Abs. 2 nWAR bezieht sich auf die Konstellation, bei der sich Gewählte gegenseitig ausschliessen. In Art. 43 Stadtverfassung sind diese Konstellationen aufgeführt. Danach dürfen dem Gemeinderat nicht gleichzeitig angehören: Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepaare und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben. Weitere Ausschlussgründe regelt Art. 43 Stadtverfassung in Abs. 2. Hier geht es um personelle Konstellationen im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung. Liegen solche Ausschlussgründe vor, wird den Gewählten Gelegenheit geboten, sich zu einigen, wem der Sitz zukommt. Erfolgt innert Frist keine Einigung, entscheidet das Los.

**Wahl von einer Person in zwei Behörden:** Art. 62 Abs. 3 nWAR befasst sich mit diesem Fall: Wird dieselbe Person in zwei Behörden gewählt und entsteht dadurch eine Unvereinbarkeit (zum Beispiel: Wahl in den Stadtrat und in den Gemeinderat), muss sich die betroffene Person innert Frist entscheiden welcher Behörde sie angehören will. Entscheidet sie sich nicht innert der definierten Frist, findet auch hier das Los Anwendung.

Findet ein zweiter Wahlgang für das Stadtpräsidium statt, bezieht sich der Ablauf der Frist auf den Zeitpunkt nach dem zweiten Wahlgang (Art. 62 Abs. 4 nWAR).

## ■ Ergänzungswahlen für den Stadtrat und den Gemeinderat

Unter geltendem Recht konnten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Listen bzw. die Parteien und Wählergruppen beim Fehlen von Ersatzgewählten dem Gemeinderat Vorschläge für den Ersatz im Stadtrat oder dem Gemeinderat unterbreiten. In der Folge wurden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als gewählt erklärt. Im Rahmen der Diskussion wurde erkannt, dass bei einem solchen Vorgehen Personen in die Organe gewählt werden, die aus Sicht der Stimmberechtigten bzw. der Wählerschaft nur schwach legitimiert sind. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass bei fehlenden Ersatzpersonen in jedem Fall eine Ersatzwahl durch die Stimmberechtigten stattfindet. Dies wird mit Zusatzkosten verbunden sein. Gewählt wird im Majorzverfahren, massgebend ist das einfache Mehr. Die parteipolitische Zusammensetzung des Stadtrates bzw. des Gemeinderates kann in diesem Fall verändert werden (Art. 65 und 66 nWAR).

#### 4.4.4 Wahl der Kommissionen

##### ■ Durch den Stadtrat gewählte ständige Kommissionen

Wie unter dem geltenden Recht soll bei der Wahl der ständigen Kommissionen durch den Stadtrat der Sitzverteilung im Stadtrat Rechnung getragen werden, damit die parteipolitische Zusammensetzung auch in den ständigen Kommissionen ihren Niederschlag findet. Allerdings wird die proportionale Verteilung nicht pro Kommission gewährleistet, sondern nur in Bezug auf die Gesamtheit der Kommissionssitze. Anspruchsberechtigt sind nur Parteien und Wählergruppen, die Fraktionsstärke aufweisen, sei es, weil ihre Listen mindestens drei Sitze errangen, oder, weil sie sich mit anderen zu einer Fraktion zusammenschlossen. Anknüpfungspunkt für den Vertretungsanspruch, aber auch für das Vorschlagsrecht sind die Fraktionen, die einfach und unzweideutig identifiziert werden können (Art. 67 nWAR). Bewusst offen gelassen wird die Frage, an wen die Kommissionssitze freiwillig abgetreten werden können. Bisher konnte eine Abtretung nur an "nicht fraktionsgebundene Parteien oder Wählergruppen" erfolgen, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann. Gemäss Art. 67 Abs. 2 nWAR ist bei der Zuteilung der Kommissionssitze auf die angemessene Vertretung aller Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

##### ■ Durch den Gemeinderat gewählte ständige Kommissionen

Der Gemeinderat ist bei der Wahl von ständigen Kommissionen nicht an den parteipolitischen Proporz gebunden, kann aber die Verteilung der Sitze auch nicht nach Belieben vornehmen. Er ist gehalten, die Verteilung bzw. die Besetzung der Sitze nach sachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen (Art. 68 nWAR). Er muss also die Zusammensetzung nicht im Rahmen einer parteipolitischen Verteilung vornehmen, sondern kann andere Kriterien in Betracht ziehen, die allerdings nicht willkürlich festgelegt werden dürfen, sondern einer sachlichen Logik folgen müssen. Werden die Sitze weder aufgrund einer Reglementsbestimmung noch aufgrund von sachlichen Gesichtspunkten zugewiesen, werden die "frei" zu vergebenden Sitze zur Gesamtheit der Sitze nach Art. 67 Abs. 1 nWAR geschlagen (Art. 68 Abs. 3 nWAR). Legte der Gemeinderat die Verteilung der Sitze fest, muss er auch in diesem Fall den Fraktionen Gelegenheit bieten, Wahlvorschläge zu unterbreiten (siehe sogleich). Auch bei den durch den Gemeinderat gewählten ständigen Kommissionen gilt die Geschlechtervorgabe gemäss Art. 67 Abs. 2 nWAR.

### ■ **Wahlvorschläge**

Während für die Berechnung der Sitzansprüche der Fraktionen bei den ständigen Kommissionen die Gesamtheit der Kommissionssitze in Betracht zu ziehen ist, wird der Anspruch für die nichtständigen Kommissionen für jede Kommission einzeln berechnet. Sowohl für die ständigen Kommissionen des Stadtrates als auch für die ständigen Kommissionen des Gemeinderates gilt, dass die Fraktionen der Wahlbehörde Wahlvorschläge unterbreiten können. Dies bedingt, dass die Wahlbehörde den Fraktionen anzeigt, dass eine Kommission zu bestellen ist. Zur Wahl braucht es das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, kann die Fraktion Ersatzvorschläge unterbreiten. Auch bei Ersatzwahlen steht den Fraktionen das Recht zu, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Verzichtet die Fraktion auf einen Wahlvorschlag, können beliebig Vorschläge unterbreitet werden (Art. 70 nWAR).

### ■ **Mitglieder von Amtes wegen**

Wer von Amtes wegen einer Kommission angehört, muss seine Zugehörigkeit zu einer Fraktion anrechnen lassen, damit die Verteilung über die ganze Kommission stimmt. Ist eine Person keiner Fraktion zugehörig, können nur die restlichen Kommissionssitze proportional verteilt werden (Art. 71 nWAR).

## 4.5 **Zu Titel V: Abstimmungen**

Das nWAR enthält keine Vorschriften, wie sich das Abstimmungsverfahren ausgestaltet. Massgeblich ist die Stadtverfassung, in welcher die entsprechenden Vorschriften enthalten sind. Zu verweisen ist diesbezüglich auf die folgenden Abstimmungsvorschriften in der Stadtverfassung:

- Verfahren bei Gegenvorschlägen zu Initiativen mit ausgearbeitetem Entwurf (Art. 25 Stadtverfassung);
- Verfahren beim Volksvorschlag (Art. 29a Stadtverfassung, mit Verweis auf das Verfahren bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative);
- Variantenabstimmung (Art. 31 Stadtverfassung, mit Verweis auf das Verfahren bei einem Gegenvorschlag zu einer Initiative);
- Konsultativabstimmungen (Art. 32 Stadtverfassung, mit Verweis auf das ordentliche Abstimmungsverfahren).



## 4.6 Zu Titel VI: Beiträge an die politischen Gruppierungen (Listen)

### ■ Beiträge an die im Stadtrat vertretenen Listen

Die Stadt Langenthal richtet unter geltendem Recht an die im Stadtrat vertretenen Parteien oder Gruppierungen jährlich Beiträge aus. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl Sitze im Stadtrat und wird vom Gemeinderat festgelegt. Heute gestalten sich die Entschädigungen wie folgt:

- Die Parteien erhalten Fr. 200.00 pro Sitz, ausmachend insgesamt Fr. 8'000.00 pro Jahr;
- Vor 2004 wurde pro Sitz der doppelte Betrag ausgerichtet;
- Eine vom Gemeinderat im Jahr 2015 erwogene Streichung der Beiträge im Rahmen der Budgetdiskussion erwies sich als unzulässig, weil sonst Art. 55 nWAR nicht mehr beachtet worden wäre;
- Eine Reduktion auf symbolische Fr. 1.00 oder eine Reduktion um die Hälfte auf insgesamt Fr. 4'000.00 wurde vom Stadtrat abgelehnt.

**Neu soll die folgende Ordnung gelten:** Die Zuweisung der Beiträge an die im Stadtrat vertretenen Listen erfolgt jährlich durch den Stadtrat im Rahmen der Budgetberatung, unter Verankerung einer Obergrenze von jährlich insgesamt Fr. 8'000.00 (Art. 73 nWAR). Die Bemessung der Beiträge erfolgt zu Beginn der Legislatur: Massgebend ist die Anzahl Sitze, die eine Liste erzielt hat. Einen Beitrag erhalten nur diejenigen Listen, die zu Beginn des Beitragsjahres im Stadtrat vertreten sind.

### ■ Werbematerial

Die Stadt stellt den Stimmberechtigten das Werbematerial der an der Wahl teilnehmenden Listen auf eigene Kosten zu. Warum? Die Stadt hat ein Interesse, dass das Werbematerial in einer bestimmten, einheitlichen Form ausgefertigt ist und dass für den Prozess gewisse Fristen eingehalten werden. Die Vertretungen der Listen müssen gewährleisten, dass die entsprechenden Vorgaben der Stadt eingehalten werden. Andernfalls wird der Anspruch auf kostenlosen Versand des Werbematerials durch die Stadt verwirkt. Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen richtet sich der Versand des Werbematerials nach den kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte (Art. 74 nWAR).

## 4.7 Zu Titel VII: Schlussbestimmungen

### ■ Beschwerdefrist

Das geltende Recht enthält eine Bestimmung zur Beschwerdefrist bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden. Diese Bestimmung wird gestrichen. Massgeblich ist ausschliesslich das kantonale Verwaltungsrechtspflegesetz (VRPG), welches noch andere Bestimmungen zu Abstimmungs-

und Wahlbeschwerden enthält. Es ist nicht einzusehen, weshalb im WAR eine Bestimmung zu den Fristen aufgenommen werden soll, während andere Vorschriften nicht aufgeführt werden.

### ■ **Strafbestimmung**

Kommunale Reglemente können Strafbestimmungen vorsehen (Art. 58 ff. Gemeindegesetz). Von dieser Möglichkeit macht das erarbeitete nWAR (wie auch schon das geltende Recht) Gebrauch und sieht vor, dass mit einer Busse von bis zu Fr. 500.00 bestraft wird, wer sich ohne triftigen Grund weigert, als nichtständiges Mitglied des Stimmausschusses mitzuwirken (Art. 75 nWAR). Die heute geltende Bestimmung, wonach in diesem Fall die Stadt auf Kosten des säumigen Mitglieds eine Stellvertretung beiziehen kann, wird ersatzlos gestrichen. Einerseits gehört eine solche Bestimmung systematisch nicht zu den Strafbestimmungen, andererseits erwachsen der Stadt keine Kosten, wenn ein Ersatzmitglied gewählt werden muss.

### ■ **Zuständigkeit zur Auslegung**

Die Stadtverfassung sieht in Art. 103 vor, dass im Fall von Unklarheiten über die Auslegung von Bestimmungen der Stadtverfassung dem Stadtrat das Recht zur Interpretation zusteht. Da das Reglement über Abstimmungen und Wahlen dem obligatorischen Referendum untersteht und somit auch Verfassungsrang hat, soll diese Bestimmung auch für Unklarheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieses Reglements gelten (Art. 75 nWAR). Während in Art. 103 der Stadtverfassung der Begriff "Interpretation" verwendet wird, spricht der Randtitel von Art. 76 nWAR von "Auslegung", was präziser erscheint.

### ■ **Verordnung**

Der Gemeinderat wird eine Verordnung erlassen, in welcher er die im nWAR definierten Regelungsgegenstände konkretisiert (z.B. die Protokollierung der Ermittlung von Abstimmungen und Wahlen, die Öffnungszeiten der Wahllokale) und die Zuständigkeiten festlegt (z.B. Druck der Wahlzettel, Prüfung der Wahlvorschläge etc.). Aus rechtlicher Sicht muss im WAR eine Reglementsgrundlage geschaffen werden, damit der Gemeinderat eine entsprechende Verordnung erlassen kann (Art. 77 nWAR).

### ■ **Änderung der Stadtverfassung**

Das Stimmrecht, die Stimmabgabe und weitere Formalien zu Abstimmungen und Wahlen sind heute in der Stadtverfassung geregelt (Art. 16 ff.):

**Art. 16** Stadtverfassung definiert den Umfang des Stimmrechts. Diese Bestimmung entspricht dem Art. 4 nWAR, weshalb neu in Art. 16 Stadtver-

fassung nur noch der Hinweis zu finden sein wird, dass sich das Stimmrecht und die Einzelheiten zu den Wahlen und Abstimmungen im nWAR finden lassen.

Der **Art. 17** Stadtverfassung befasst sich mit der Stimmabgabe, **Art. 18** Stadtverfassung definiert die Wahl- und Abstimmungstermine, und **Art. 19** Stadtverfassung verweist für die Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungswesen auf das WAR. Diese drei Bestimmungen werden aufgehoben; die neuen Regelungen finden sich im nWAR.

Mit der Annahme des nWAR werden gleichzeitig diese Anpassungen in der Stadtverfassung beschlossen (vgl. Art. 78 nWAR).

## 5. Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Totalrevision des WAR wurde dem AGR zur obligatorischen Vorprüfung unterbreitet. Dessen Bemerkungen sind direkt in die Vorlage eingeflossen. Einzig bezüglich Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR entschied der Stadtrat, entgegen der Rechtsauffassung des AGR, wie bereits ausgeführt an seinem Entscheid festzuhalten und die allfällige Verweigerung der Genehmigung gerichtlich zu erwirken (siehe S. 17 "Wertung der auf das Stadtpräsidium fallenden Stimmen im Rahmen der Gemeinderatswahl"). Der Vorprüfungsbericht mit der Beurteilung des AGR findet sich in den Grundlageakten und kann eingesehen werden.

## 6. Inkraftsetzung

Das totalrevidierte WAR tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft, unter Vorbehalt, dass es von den Stimmberechtigten angenommen wird und dass die Genehmigung durch das AGR erfolgt (Art. 79 nWAR). Die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2020 finden also bereits nach neuem Recht statt.

Einzig Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR wird voraussichtlich nicht auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten, weil das AGR, wie bereits ausgeführt, in Aussicht stellte, dieser Bestimmung die Genehmigung zu verweigern. Der Stadtrat beauftragte den Gemeinderat, eine allfällige Verweigerung der Genehmigung gerichtlich anzufechten bzw. durch eine Rechtsvertretung anfechten zu lassen.

Die praktischen Folgen dieser Rechtsunsicherheit sind überblickbar: Mit der Genehmigung aller Bestimmungen des nWAR mit Ausnahme von Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR können die nächsten Gemeindewahlen nach neuem Recht durchgeführt werden. Solange der umstrittene Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR nicht in Kraft gesetzt wird, bedeutet dies einzig, dass die Stimmen der ins Stadtpräsidium gewählten Person im Rahmen der Gemeinderatswahl als gültig gewertet werden. Heisst das Verwaltungsgericht in einem späteren

Zeitpunkt die Beschwerde der Stadt gegen die Verweigerung der Genehmigung von Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR gut, tritt auch diese Bestimmung in Kraft. Weist das Verwaltungsgericht die Beschwerde dagegen ab, bleibt dieser Bestimmung die Anwendung versagt. Da ein Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, ist damit zu rechnen, dass Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR auf das Resultat der nächsten Wahlen ohne Einfluss bleiben wird.

## **7. Konsequenzen bei einer Ablehnung der Vorlage**

Bei einer Ablehnung dieser Vorlage würde das geltende Wahl- und Abstimmungsreglement vom 22. Juni 2009 unverändert in Kraft bleiben. Die Gesamterneuerungswahlen im Jahr 2020 würden damit unter der Geltung des bisherigen Rechts und in Kenntnis der anlässlich der letzten Wahlen festgestellten unklaren bzw. auslegungsbedürftigen Bestimmungen erfolgen.

## **8. Beratungen im Stadtrat**

Der Stadtrat befasste sich in zwei Lesungen intensiv mit der vorliegenden Totalrevision des WAR und verabschiedete diese in der Schlussabstimmung mit 33 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen, bei 0 Enthaltungen zuhanden der Stimmbevölkerung.

## 9. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

### **Gemeindebeschluss:**

Die Einwohnergemeinde Langenthal, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 16. September 2019,

### **beschliesst:**

1. Das Wahl- und Abstimmungsreglement gemäss Anhang (= nWAR vom 16. September 2019) wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt. Soweit das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung Art. 50 Abs. 1, 2. Satz nWAR nicht genehmigt, wird der Gemeinderat beauftragt, den Entscheid des AGR anzufechten bzw. durch eine Rechtsvertretung anfechten zu lassen.

Langenthal, 16. September 2019

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:  
Patrick Freudiger

Der Sekretär a.i.:  
Daniel Arn

**Anhang:** nWAR vom 16. September 2019

**Hinweis:** Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während den Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, im Sekretariat des Stadtrates, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als PDF-Datei unter [www.langenthal.ch](http://www.langenthal.ch) herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen zur Verfügung (Tel. 062 916 22 24 oder [sekretariatstadtrat@langenthal.ch](mailto:sekretariatstadtrat@langenthal.ch)).

# **Wahl- und Abstimmungsreglement**

## vom 16. September 2019

(in Kraft ab 1. Januar 2020)

**1.3 R**



## Inhaltsverzeichnis

<b>WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT</b> .....	<b>7</b>
<b>I. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDBARES RECHT</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 1</b> .....	<b>7</b>
Geltungsbereich .....	7
<b>Art. 2</b> .....	<b>7</b>
Ergänzendes Recht.....	7
<b>II. STIMMRECHT</b> .....	<b>7</b>
<b>1. BEGRIFF UND VORAUSSETZUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>Art. 3</b> .....	<b>7</b>
Begriff.....	7
<b>Art. 4</b> .....	<b>7</b>
Stimmrecht.....	7
<b>Art. 5</b> .....	<b>8</b>
Stimmregister .....	8
<b>2. STIMMABGABE</b> .....	<b>8</b>
<b>Art. 6</b> .....	<b>8</b>
Allgemeines.....	8
<b>Art. 7</b> .....	<b>8</b>
Stimm- und Wahlzettel .....	8
<b>Art. 8</b> .....	<b>9</b>
Druck.....	9
<b>Art. 9</b> .....	<b>9</b>
Stimmabgabe an der Urne .....	9
<b>Art. 10</b> .....	<b>9</b>
Stimmberechtigte mit Behinderung .....	9
<b>Art. 11</b> .....	<b>9</b>
Briefliche Stimmabgabe .....	9
<b>Art. 12</b> .....	<b>9</b>
Verbot der Stellvertretung .....	9



<b>III. ORGANISATION DER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN</b> .....	<b>9</b>
<b>1. STIMM- UND WAHLMATERIAL</b> .....	<b>9</b>
<b>Art. 13</b> .....	<b>9</b>
Unterlagen.....	9
<b>Art. 14</b> .....	<b>10</b>
Zustellung.....	10
<b>Art. 15</b> .....	<b>10</b>
Bekanntmachung .....	10
<b>Art. 16</b> .....	<b>10</b>
Anhörung Büro Stimmausschuss .....	10
<b>2. ORGANISATION DER STIMMABGABE</b> .....	<b>11</b>
<b>Art. 17</b> .....	<b>11</b>
Wahl- und Abstimmungskreis.....	11
<b>Art. 18</b> .....	<b>11</b>
Wahl- und Abstimmungstermine .....	11
<b>Art. 19</b> .....	<b>11</b>
Stimmlokale.....	11
<b>Art. 20</b> .....	<b>11</b>
Versiegelung der Urnen .....	11
<b>Art. 21</b> .....	<b>11</b>
Ordnung .....	11
<b>Art. 22</b> .....	<b>11</b>
Politische Werbung und Unterschriftensammlung.....	11
<b>3. ERMITTLUNG DER ERGEBNISSE</b> .....	<b>12</b>
<b>Art. 23</b> .....	<b>12</b>
Grundsatz.....	12
<b>Art. 24</b> .....	<b>12</b>
Verfahren .....	12
<b>Art. 25</b> .....	<b>12</b>
Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln.....	12
<b>Art. 26</b> .....	<b>12</b>
Nachzählung .....	12
<b>Art. 27</b> .....	<b>13</b>
Protokoll .....	13





<b>Art. 28</b> .....	<b>13</b>
Aufbewahrung .....	13
<b>Art. 29</b> .....	<b>13</b>
Stimmausschuss .....	13
a) Grundsatz .....	13
<b>Art. 30</b> .....	<b>13</b>
b) Ständige Mitglieder .....	13
<b>Art. 31</b> .....	<b>14</b>
c) Nichtständige Mitglieder .....	14
<b>Art. 32</b> .....	<b>14</b>
d) Mitarbeitende der Stadt.....	14
<b>IV. WAHLEN</b> .....	<b>14</b>
<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>Art. 33</b> .....	<b>14</b>
Wählbarkeit und Unvereinbarkeit .....	14
<b>Art. 34</b> .....	<b>14</b>
Einreichung Wahlvorschläge .....	14
<b>Art. 35</b> .....	<b>14</b>
Bezeichnung .....	14
<b>Art. 36</b> .....	<b>15</b>
Vertretung .....	15
<b>Art. 37</b> .....	<b>15</b>
Unterzeichnung .....	15
<b>Art. 38</b> .....	<b>15</b>
Angaben zu den Kandidierenden .....	15
<b>Art. 39</b> .....	<b>15</b>
Erklärung der Kandidierenden.....	15
<b>Art. 40</b> .....	<b>16</b>
Mehrfachvorschläge .....	16
<b>Art. 41</b> .....	<b>16</b>
Massgeblicher Zeitpunkt .....	16
<b>Art. 42</b> .....	<b>16</b>
Prüfung der Wahlvorschläge .....	16
<b>Art. 43</b> .....	<b>16</b>
Listen.....	16



<b>Art. 44</b> .....	<b>16</b>
Los .....	16
<b>2. WAHL STADTPRÄSIDIUM</b> .....	<b>17</b>
<b>Art. 45</b> .....	<b>17</b>
Grundsatz.....	17
<b>Art. 46</b> .....	<b>17</b>
Stille Wahl .....	17
<b>Art. 47</b> .....	<b>17</b>
Erster Wahlgang .....	17
<b>Art. 48</b> .....	<b>17</b>
Zweiter Wahlgang .....	17
<b>Art. 49</b> .....	<b>18</b>
Zusammensetzung des Gemeinderats.....	18
<b>Art. 50</b> .....	<b>18</b>
Wahl als Gemeinderatsmitglied.....	18
<b>Art. 51</b> .....	<b>18</b>
Verdrängung .....	18
<b>Art. 52</b> .....	<b>19</b>
Ersatzwahl.....	19
<b>3. WAHL DES STADTRATS UND DES GEMEINDERATS</b> .....	<b>19</b>
<b>Art. 53</b> .....	<b>19</b>
Grundsatz.....	19
<b>Art. 54</b> .....	<b>20</b>
Listen.....	20
<b>Art. 55</b> .....	<b>20</b>
Listenverbindungen .....	20
<b>Art. 56</b> .....	<b>20</b>
Stimmabgabe .....	20
<b>Art. 57</b> .....	<b>21</b>
Ungültige Stimmen .....	21
<b>Art. 58</b> .....	<b>21</b>
Streichungen .....	21
<b>Art. 59</b> .....	<b>21</b>
Leere Linien .....	21



<b>Art. 60</b> .....	<b>22</b>
Ermittlung der Stimmenzahlen .....	22
<b>Art. 61</b> .....	<b>22</b>
Verteilung der Sitze .....	22
<b>Art. 62</b> .....	<b>23</b>
Besetzung der Sitze .....	23
<b>Art. 63</b> .....	<b>23</b>
Ersatzpersonen .....	23
<b>Art. 64</b> .....	<b>23</b>
Wahlanzeige .....	23
<b>Art. 65</b> .....	<b>23</b>
Ergänzungswahlen für den Stadtrat .....	23
<b>Art. 66</b> .....	<b>24</b>
Ergänzungswahlen für den Gemeinderat .....	24
<b>4. WAHL DER KOMMISSIONEN</b> .....	<b>24</b>
<b>Art. 67</b> .....	<b>24</b>
Vom Stadtrat gewählte ständige Kommissionen .....	24
<b>Art. 68</b> .....	<b>24</b>
Vom Gemeinderat gewählte ständige Kommissionen .....	24
<b>Art. 69</b> .....	<b>24</b>
Nicht ständige Kommissionen .....	24
<b>Art. 70</b> .....	<b>25</b>
Gemeinsame Bestimmungen .....	25
<b>Art. 71</b> .....	<b>25</b>
Mitglieder von Amtes wegen .....	25
<b>V. ABSTIMMUNGEN</b> .....	<b>25</b>
<b>Art. 72</b> .....	<b>25</b>
Verfahren .....	25
<b>VI. BEITRÄGE AN DIE POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN (LISTEN)</b> .....	<b>25</b>
<b>Art. 73</b> .....	<b>25</b>
Beitrag.....	25
<b>Art. 74</b> .....	<b>26</b>
Werbematerial .....	26



<b>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>26</b>
<b>Art. 75</b> .....	<b>26</b>
Strafbestimmung .....	26
<b>Art. 76</b> .....	<b>26</b>
Zuständigkeit zur Auslegung .....	26
<b>Art. 77</b> .....	<b>26</b>
Verordnung .....	26
<b>Art. 78</b> .....	<b>26</b>
Änderung der Stadtverfassung.....	26
<b>Art. 79</b> .....	<b>27</b>
Inkrafttreten .....	27
<b>Bescheinigung</b> .....	<b>27</b>
<b>Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung</b> .....	<b>27</b>



# WAHL- UND ABSTIMMUNGSREGLEMENT

## I. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDBARES RECHT

### Art. 1

- Geltungsbereich
- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für die Volkswahlen und –abstimmungen in der Stadt Langenthal.
  - <sup>2</sup> Es gilt unter Vorbehalt der Bestimmungen des übergeordneten Rechts auch für die Durchführung von eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
  - <sup>3</sup> Weitergehend enthält das Reglement Bestimmungen über die Kommissionen und über die Beiträge an die politischen Gruppierungen (Listen).

### Art. 2

- Ergänzendes Recht
- Enthalten dieses Reglement oder andere Erlasse der Stadt keine Vorschriften, gelangen ergänzend die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte zur Anwendung.

## II. STIMMRECHT

### 1. Begriff und Voraussetzung

#### Art. 3

- Begriff
- <sup>1</sup> Das Stimmrecht im Sinne dieses Reglements ist das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich in die Organe der Stadt wählen zu lassen.
  - <sup>2</sup> Es umfasst weiter das Recht, Referenden und Initiativen zu unterzeichnen.

#### Art. 4

- Stimmrecht
- <sup>1</sup> In Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind die nach kantonalem Recht stimmberechtigten Personen, welche seit mindestens drei Monaten in der Stadt wohnhaft sind.
  - <sup>2</sup> Die dreimonatige Frist beginnt mit der ordnungsgemässen Anmeldung.



## Art. 5

Stimmregister

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigung in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten richtet sich nach dem Stimmregister.

<sup>2</sup> Der Eintrag in das Stimmregister und die Rechte der Stimmberechtigten richten sich nach kantonalem Recht.

## 2. Stimmabgabe

### Art. 6

Allgemeines

<sup>1</sup> Die Stimmabgabe erfolgt durch Teilnahme an einer behördlich angeordneten Urnenabstimmung oder –wahl nach den Bestimmungen dieses Reglements.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme brieflich oder persönlich an der Urne ab. Vorbehalten bleiben die kantonalen Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe.

### Art. 7

Stimm- und  
Wahlzettel

<sup>1</sup> Für Abstimmungen und Wahlen müssen die amtlichen Stimm- oder Wahlzettel verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten müssen die Stimm- und Wahlzettel handschriftlich ausfüllen. Sie dürfen vorbedruckte Wahlzettel nur handschriftlich abändern.

<sup>3</sup> Für Mehrheitswahlen steht ein unbedruckter Wahlzettel zur Verfügung. Das Stimmmaterial enthält eine Namensliste, auf welcher zuerst die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber und dann die neuen Kandidierenden je in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Namensliste enthält für jede kandidierende Person die folgenden Angaben:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Geburtsjahr;
- c. Beruf, Ausbildung (insgesamt zwei Nennungen möglich);
- d. gegebenenfalls den Vermerk "bisher";
- e. Bezeichnung der Liste, welche die kandidierende Person vorschlägt;
- f. Passfoto.

<sup>4</sup> Für Verhältniswahlen stehen Wahlzettel mit Vordruck zur Verfügung, die den bereinigten Listen entsprechen. Es steht zudem ein unbedruckter Wahlzettel zur Verfügung, der so viele Linien aufweist, wie Sitze zu besetzen sind.



## Art. 8

Druck

<sup>1</sup> Die Stadt ordnet auf ihre Kosten den Druck der Abstimmungs- und Wahlzettel an.

<sup>2</sup> Finden gleichzeitig städtische und kantonale bzw. eidgenössische Urnengänge statt, müssen sich die Abstimmungs- und Wahlzettel farblich unterscheiden.

## Art. 9

Stimmabgabe  
an der Urne

<sup>1</sup> Stimmberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, müssen im Stimmlokal ihren Stimmrechtsausweis abgeben.

<sup>2</sup> Sie müssen ihre Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite vom Stimmausschuss abstempeln lassen und unter Aufsicht des Ausschusses persönlich in die dafür bestimmten Urnen einwerfen.

## Art. 10

Stimmberechtig-  
te mit Behin-  
derung

Stimmberechtigte, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selber vorzunehmen, können die Hilfe des Stimmausschusses in Anspruch nehmen.

## Art. 11

Briefliche  
Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Verfahren gestattet wie für kantonale Abstimmungen und Wahlen.

## Art. 12

Verbot der  
Stellvertretung

Die Stimmabgabe mittels Stellvertretung ist nicht zulässig.

# III. ORGANISATION DER ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

## 1. Stimm- und Wahlmaterial

### Art. 13

Unterlagen

<sup>1</sup> Die Stadt stellt den Stimmberechtigten die folgenden Unterlagen zu:

- a. den Stimmrechtsausweis;
- b. das Stimmcouvert;
- c. das Rückantwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe;
- d. die Abstimmungsvorlage mit der Botschaft des Stadtrats;
- e. die Stimm- und Wahlzettel.

<sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis weist die Stimmberechtigung aus und bezeichnet die Wahl oder die Abstimmung, für die der Ausweis gilt.



<sup>3</sup> Bei Verlust des Stimmrechtsausweises kann ein Doppel verlangt werden. Massgebend sind die kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

### **Art. 14**

Zustellung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungs- und Wahlunterlagen frühestens 28 Tage und spätestens 21 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag.

<sup>2</sup> Muss für die Wahl des Stadtpräsidiums ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, müssen die Unterlagen spätestens 16 Tage vor dem Wahlsonntag bei den Stimmberechtigten sein.

### **Art. 15**

Bekannt-  
machung

<sup>1</sup> Die Stadt macht im amtlichen Anzeiger das Folgende bekannt:

- a. Ergänzungswahlen für das Stadtpräsidium mindestens drei Monate vorher;
- b. Ergänzungswahlen für den Stadtrat und den Gemeinderat nach Artikel 65 und 66, sobald die entsprechenden Voraussetzungen bekannt sind;
- c. Gesamterneuerungswahlen mindestens fünf Monate vorher;
- d. Abstimmungen mindestens 30 Tage vorher.

<sup>2</sup> In der Bekanntmachung werden die Wahl- und Abstimmungsgegenstände bezeichnet.

<sup>3</sup> Die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen werden umgehend im amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

<sup>4</sup> Die Unterlagen zu Abstimmungen liegen spätestens 21 Tage vor der Abstimmung öffentlich zugänglich in der Stadtverwaltung auf. Reglemente liegen spätestens 30 Tage vor der Abstimmung in der Stadtverwaltung öffentlich zugänglich auf.

### **Art. 16**

Anhörung Büro  
Stimmaus-  
schuss

Das Büro des ständigen Stimmausschusses ist bei allen wichtigen technischen Fragen zu Abstimmungen und Wahlen des Bundes, des Kantons und der Stadt anzuhören.





## 2. Organisation der Stimmabgabe

### Art. 17

Wahl- und  
Abstimmungs-  
kreis

Die Stadt bildet einen einzigen Wahl- und Abstimmungskreis.

### Art. 18

Wahl- und  
Abstimmungs-  
termine

Der Gemeinderat bestimmt die Wahl- und Abstimmungstermine.

### Art. 19

Stimmlokale

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Stimmlokale und deren Öffnungszeiten.
- <sup>2</sup> In allen Abstimmungslokalen stehen abschliessbare und gekennzeichnete Urnen und amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung.

### Art. 20

Versiegelung  
der Urnen

- <sup>1</sup> Die Urnen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten der Stimmlokale versiegelt oder plombiert und an einem sicheren Ort aufbewahrt werden.
- <sup>2</sup> Die Versiegelung oder die Plombierung dürfen erst unmittelbar vor der Wiedereröffnung der Stimmlokale oder vor der Ermittlung der Ergebnisse entfernt werden.

### Art. 21

Ordnung

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten üben ihr Stimmrecht frei, ungestört und geheim aus.
- <sup>2</sup> In den Stimmlokalen und in deren unmittelbaren Zugangsbereich ist jede Art von politischer Werbung und das Sammeln von Unterschriften untersagt. In diesem Bereich dürfen keine Wahl- und Stimmempfehlungen abgegeben werden.
- <sup>3</sup> Den Mitgliedern des Stimmausschusses obliegt die Gewährleistung der Ordnung.

### Art. 22

Politische  
Werbung und  
Unterschriften-  
sammlung

- <sup>1</sup> Ausserhalb der Stimmlokale und deren unmittelbaren Zugangsbereich ist politische Werbung und das Sammeln von Unterschriften zulässig. Vorbehalten bleibt die Bewilligungspflicht bei gesteigertem Gemeindegebrauch.
- <sup>2</sup> Wer an unzulässigen Standorten politische Werbung betreibt oder Unterschriften sammelt, wird von einem Mitglied des Stimmausschusses weggewiesen.



### 3. Ermittlung der Ergebnisse

#### Art. 23

Grundsatz

Der ständige Stimm Ausschuss:

- a. stellt die Gültigkeit der Wahl oder der Abstimmung und der Wahl- und Stimmzettel fest;
- b. ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis.

#### Art. 24

Verfahren

<sup>1</sup> Die Wahl- und Stimmzettel werden gestempelt oder auf eine andere Weise amtlich gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Die Anzahl der eingelangten Stimmrechtsausweise und der eingelangten Wahl- und Stimmzettel wird ermittelt. Wahl- oder Stimmzettel ohne amtliche Kennzeichnung sind ungültig.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der Wahl- und Stimmzettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Wahl oder die Abstimmung ungültig. Der Gemeinderat ist umgehend zu informieren.

<sup>4</sup> Ist die Wahl oder die Abstimmung gültig, werden die Stimmen nach den nachfolgenden Bestimmungen ausgezählt.

#### Art. 25

Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln

<sup>1</sup> Die Ungültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Bestehen Zweifel über die Gültigkeit, entscheidet das Büro des ständigen Stimm Ausschusses.

#### Art. 26

Nachzählung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann eine Nachzählung anordnen, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses bestehen.

<sup>2</sup> Das Büro des ständigen Stimm Ausschusses muss eine Nachzählung anordnen, wenn das Ergebnis sehr knapp ausfällt. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.



### **Art. 27**

Protokoll

<sup>1</sup> Über jede Wahl und Abstimmung erstellt der ständige Stimm Ausschuss ein Protokoll.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Stimmbeteiligung und alle relevanten Ergebnisse. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Protokollierung.

<sup>3</sup> Mitglieder des ständigen Stimm Ausschusses, die mit der Protokollierung nicht einverstanden sind oder die Unregelmässigkeiten festgestellt haben, können ihre Bemerkungen im Protokoll anbringen lassen.

### **Art. 28**

Aufbewahrung

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Ausmittlung und Unterzeichnung des Protokolls werden die Ausweiskarten und die Wahl- und Stimmzettel getrennt verpackt und versiegelt.

<sup>2</sup> Die Stadt sorgt für eine sichere Aufbewahrung bis zur Vernichtung gemäss den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

### **Art. 29**

Stimm-  
ausschuss

a) Grundsatz

<sup>1</sup> Der Stimm Ausschuss besteht aus den ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Mitglieder können alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten sein.

<sup>4</sup> Die Mitglieder treten in den Ausstand, wenn sie oder Personen nach Artikel 47 Absatz 2 des kantonalen Gemeindegesetzes für das Amt kandidieren, auf welches sich ihre Tätigkeit im Stimm Ausschuss bezieht.

### **Art. 30**

b) Ständige  
Mitglieder

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf eine Amtszeit von vier Jahren die folgenden ständigen Mitglieder:

a. das Präsidium;

b. das Vizepräsidium;

c. die Sekretärin bzw. den Sekretär und für den Fall deren/dessen Abwesenheit eine Stellvertretung;

d. acht weitere Mitglieder;

e. acht Ersatzmitglieder, die bei Wahlen und Abstimmungen nach Bedarf eingesetzt werden.



<sup>2</sup> Alle im Stadtrat vertretenen Listen haben Anspruch auf ein Mitglied im ständigen Stimmausschuss.

<sup>3</sup> Den im Stadtrat vertretenen Listen steht das Vorschlagsrecht zu.

<sup>4</sup> Die ständigen Mitglieder sind keiner Amtszeitbeschränkung unterworfen.

<sup>5</sup> Die Personen nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c bilden zusammen das Büro des Stimmausschusses. Das Büro entscheidet bei allen unklaren Fragen und erlässt alle erforderlichen Verfügungen.

### **Art. 31**

c) Nicht-  
ständige  
Mitglieder

<sup>1</sup> Die Stimmregisterführerin bzw. der Stimmregisterführer ernennt für jede Wahl und Abstimmung die erforderliche Anzahl nichtständiger Mitglieder.

<sup>2</sup> Alle Stimmberechtigten der Stadt sind verpflichtet, als nichtständige Mitglieder im Stimmausschuss mitzuwirken.

<sup>3</sup> Die Ausnahmen von der Mitwirkungspflicht richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte. Das Büro des ständigen Stimmausschusses kann im Einzelfall weitere triftige Gründe anerkennen.

### **Art. 32**

d) Mitarbeiten-  
de der Stadt

Die Stadt kann bei der Ausmittlung von Wahlen und Abstimmungen nach Massgabe von Artikel 29 Absatz 3 auch Mitarbeitende einsetzen.

## **IV. WAHLEN**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 33**

Wählbarkeit und  
Unvereinbarkeit

Die Wählbarkeit und die Unvereinbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Stadtverfassung.

#### **Art. 34**

Einreichung  
Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 60. Tag um 12.00 Uhr vor dem Wahltag bei der Stadt eingereicht werden. Die Stadt bestätigt den Eingang.

#### **Art. 35**

Bezeichnung

Die Wahlvorschläge müssen eine geeignete Bezeichnung enthalten, damit sie von anderen Wahlvorschlägen unterschieden werden können.



### Art. 36

Vertretung

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge enthalten eine Vertretung und deren Stellvertretung. Diese Personen müssen in der Stadt stimmberechtigt sein.

<sup>2</sup> Die Vertretung und allenfalls deren Stellvertretung sind befugt, die Wahlvorschläge mit der entsprechenden Bezeichnung bei allen sich stellenden Fragen und Unklarheiten zu vertreten und die nötigen Entscheide zu treffen.

<sup>3</sup> Die Wahlvorschläge enthalten die Angaben, auf welches Konto die Stadt Beiträge nach Artikel 73 ausbezahlen soll.

### Art. 37

Unterzeichnung

<sup>1</sup> Wahlvorschläge sind von zehn in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Personen zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Wird die Liste von einem Mitglied des Stadtrats oder des Gemeinderats unterzeichnet, müssen keine weiteren Unterschriften beigebracht werden.

<sup>3</sup> Die gleiche Person kann die Wahlvorschläge für das Stadtpräsidium, für den Stadtrat und für den Gemeinderat unterzeichnen.

### Art. 38

Angaben zu den Kandidierenden

<sup>1</sup> Der Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben zu den Kandidierenden enthalten:

- a. Name und Vorname;
- b. Geburtsjahr;
- c. Beruf, Ausbildung (insgesamt zwei Nennungen möglich);
- d. gegebenenfalls den Vermerk "bisher";
- e. Adresse.

<sup>2</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

<sup>3</sup> Den Wahlvorschlägen für die Verhältniswahlen ist ein aktuelles Passfoto der vorgeschlagenen Personen in elektronischer Form beizufügen.

### Art. 39

Erklärung der Kandidierenden

Mit der Einreichung der Wahlvorschläge muss eine schriftliche Erklärung der Kandidierenden beigebracht werden, wonach diese mit der Kandidatur einverstanden sind. Die Unterschrift der kandidierenden Person auf dem Wahlvorschlag gilt als Erklärung.



### **Art. 40**

Mehrfach-  
vorschläge

<sup>1</sup> Wird eine Person für die Wahl in die gleiche Behörde mehrmals vorgeschlagen, muss sie sich innert drei Tagen ab Mitteilung entscheiden, auf welchem Wahlvorschlag sie kandidieren will.

<sup>2</sup> Liegt der Entscheid nicht innert der gesetzten Frist vor, wird die Person auf allen Wahlvorschlägen für die gleiche Behörde gestrichen.

### **Art. 41**

Massgeblicher  
Zeitpunkt

Wer zur Wahl vorgeschlagen wird, muss zum Zeitpunkt der Wahl im Stimmregister eingetragen sein.

### **Art. 42**

Prüfung der  
Wahlvorschläge

<sup>1</sup> Unmittelbar nach Eingang der Wahlvorschläge prüft die Stadt, ob die Vorgaben erfüllt werden und ob die Vorgeschlagenen wählbar sind.

<sup>2</sup> Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft, gibt die Stadt der Vertretung des Wahlvorschlags Gelegenheit, den Mangel zu beheben.

<sup>3</sup> Ergeben sich Mängel erst nach der Einreichungsfrist oder werden diese erst nach der Einreichungsfrist erkannt, gibt die Stadt der Vertretung Gelegenheit, den Mangel innert drei Tagen zu beheben oder eine Ersatzperson zu bezeichnen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf dieser Frist bereinigt die Stadt die Wahlvorschläge. Müssen zur Wahl Vorgeschlagene wegen eines Mangels gestrichen werden, können sie nicht mehr ersetzt werden.

<sup>5</sup> Enthält ein Wahlvorschlag auch nach Ablauf der angesetzten Frist mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind (Art. 38 Abs. 2), entscheidet das Los im Verfahren nach Artikel 44 Absatz 2.

### **Art. 43**

Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge sind die zur Wahl zugelassenen Listen.

### **Art. 44**

Los

<sup>1</sup> Erzielen zwei Kandidierende die gleiche Anzahl Stimmen und kann nur eine der kandidierenden Personen in der Wahl bleiben, entscheidet das Los.

<sup>2</sup> Das Los wird durch das Präsidium des ständigen Stimmausschusses in Anwesenheit von mindestens drei weiteren Mitgliedern des ständigen Ausschusses gezogen.



## 2. Wahl Stadtpräsidium

### Art. 45

Grundsatz

- <sup>1</sup> Das Stadtpräsidium wird im Mehrheitswahlverfahren gewählt.
- <sup>2</sup> Die Wahl findet gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderats und des Stadtrats statt.

### Art. 46

Stille Wahl

- <sup>1</sup> Bewirbt sich nur eine Person für das Stadtpräsidium, erklärt der Gemeinderat diese Person in stiller Wahl als gewählt.
- <sup>2</sup> Wer in stiller Wahl als Stadtpräsidentin bzw. als Stadtpräsident gewählt ist, kann nicht für den Gemeinderat kandidieren.
- <sup>3</sup> Kandidiert die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident, welche resp. welcher mittels einer stillen Wahl gewählt wurde, auf einer Gemeinderatsliste, bietet die Stadt Gelegenheit, sie bzw. ihn innert 3 Tagen ab Bekanntmachung der stillen Wahl im amtlichen Anzeiger auf dieser Liste durch eine andere Person zu ersetzen.

### Art. 47

Erster Wahlgang

- <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr erreicht.
- <sup>2</sup> Die leeren Wahlzettel werden bei der Berechnung des Mehrs berücksichtigt, die ungültigen Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- <sup>3</sup> Das absolute Mehr wird errechnet, indem die Gesamtzahl der gültigen und leeren Stimmen durch 2 geteilt und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet wird.

### Art. 48

Zweiter Wahlgang

- <sup>1</sup> Erreicht keine kandidierende Person das absolute Mehr, findet frühestens vier Wochen nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt.
- <sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang können unter Vorbehalt von Absatz 3 nur die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang teilnehmen.
- <sup>3</sup> Erklärte sich eine für das Stadtpräsidium kandidierende Person bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich zuhanden der Stadt einer Gemeinderatsliste zugehörig, kann die Vertretung dieser Liste die kandidierende Person nach dem ersten Wahlgang durch eine andere Person ersetzen. Wird diese Person ins Stadtpräsidium gewählt, ist sie der entsprechenden Liste zugehörig.
- <sup>4</sup> Im zweiten Wahlgang ist die kandidierende Person mit der höheren Stimmenzahl gewählt.



### Art. 49

Zusammen-  
setzung des  
Gemeinderats

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten zu einer Liste wird bei der Verteilung der Sitze im Rahmen des Verhältniswahlverfahrens berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Zugehörigkeit ergibt sich durch schriftliche Erklärung der für das Stadtpräsidium kandidierenden Person zuhanden der Stadt oder durch die Teilnahme an den Gemeinderatswahlen. Diese Erklärung und die Zustimmung durch die Vertretung der Liste müssen mit der Einreichung des Wahlvorschlags erfolgen.

<sup>3</sup> Ohne Erklärung nach Absatz 2 darf die für das Stadtpräsidium kandidierende Person keine Bezeichnung verwenden, die für eine Liste für den Gemeinderat verwendet wird.

### Art. 50

Wahl als  
Gemeinderats-  
mitglied

<sup>1</sup> Wer für das Stadtpräsidium kandidiert, kann auch als Mitglied des Gemeinderats kandidieren. Die Stimmen derjenigen Person, die ins Stadtpräsidium gewählt wurde, werden in der Gemeinderatswahl als ungültig gewertet, womit sie als Zusatzstimmen im Sinne von Artikel 59 gelten.

<sup>2</sup> Wer für das Stadtpräsidium kandidiert, kann nicht als Mitglied des Gemeinderats kandidieren, wenn die Wahl in den Gemeinderat wegen der Amtszeitbeschränkung nicht möglich ist.

### Art. 51

Verdrängung

Wird die gewählte Stadtpräsidentin bzw. der gewählte Stadtpräsident nicht gleichzeitig in den Gemeinderat gewählt, erfolgt die Verdrängung von gewählten Gemeinderatsmitgliedern wie folgt:

a. Ist die gewählte Stadtpräsidentin bzw. der gewählte Stadtpräsident nach Artikel 49 Absatz 2 einer Gemeinderatsliste zugehörig, welche mindestens einen Sitz erzielt hat, wird die Person auf dieser Liste verdrängt, die mit den wenigsten Kandidatenstimmen gewählt worden ist;





- b. Ist die gewählte Stadtpräsidentin bzw. der gewählte Stadtpräsident keiner Liste zugehörig oder erzielt ihre bzw. seine Liste keinen Sitz, wird das in den Gemeinderat gewählte Mitglied verdrängt, dessen Liste bei der Verteilung der Sitze nach Artikel 61 Absatz 1 pro Sitz am wenigsten Stimmen erhalten hat und das von den Gewählten seiner Liste die geringste Stimmenzahl erzielte.

### **Art. 52**

Ersatzwahl

<sup>1</sup> Das während der Amtsdauer freiwerdende Amt des Stadtpräsidiums wird im Mehrheitswahlverfahren für die verbleibende Amtsdauer wieder besetzt. Der Gemeinderat wird unter Vorbehalt von Absatz 4 nach der Wahl der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten ergänzt.

<sup>2</sup> Wird eine Person ins Stadtpräsidium gewählt, die nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann die parteipolitische Zusammensetzung (Listen) des Gemeinderats verändert werden. Es werden keine amtierenden Gemeinderatsmitglieder verdrängt.

<sup>3</sup> Nachdem eine Person ins Stadtpräsidium gewählt wurde, die Mitglied des Gemeinderats ist, wird der Gemeinderat wie folgt ergänzt:

a. War die ausgeschiedene Stadtpräsidentin bzw. der ausgeschiedene Stadtpräsident einer Liste zugehörig, rückt die Ersatzperson dieser Liste in den Gemeinderat nach;

b. War die ausgeschiedene Stadtpräsidentin bzw. der ausgeschiedene Stadtpräsident keiner Liste zugehörig oder steht keine Ersatzperson zur Verfügung, rückt die Person bzw. Ersatzperson jener Liste nach, die in Anwendung von Artikel 51 Buchstabe b verdrängt worden ist.

<sup>4</sup> In den letzten sechs Monaten vor Ablauf der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

## **3. Wahl des Stadtrats und des Gemeinderats**

### **Art. 53**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Stadtrats und des Gemeinderats werden im Verhältniswahlverfahren gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahlen des Stadtrats und des Gemeinderats finden gleichzeitig statt.



### **Art. 54**

Listen

<sup>1</sup> Die Listen werden von der Stadt nach Rücksprache mit dem Präsidium des Stimmausschusses nummeriert und im amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Die Bekanntgabe im amtlichen Anzeiger umfasst

- a. die Listenbezeichnung;
- b. die Nummer;
- c. die Kandidierenden (Name, Vorname, Jahrgang);
- d. den Beruf bzw. die Ausbildung (insgesamt zwei Nennungen möglich);
- e. gegebenenfalls den Vermerk "bisher";
- f. Hinweise auf Listenverbindungen.

### **Art. 55**

Listenver-  
bindungen

<sup>1</sup> Zwei oder mehr Listen können miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.

<sup>2</sup> Verbundene Listen haben die Wirkung einer einzigen Liste.

<sup>3</sup> Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen sind der Stadt bis am 50. Tag um 12.00 Uhr vor dem Wahltag zu melden.

<sup>4</sup> Die Stadt bezeichnet die Verbindung auf der Liste mit Angabe der Listennummer und Bezeichnung.

### **Art. 56**

Stimmabgabe

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können bei jeder Wahl so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu besetzen sind.

<sup>2</sup> Sie können den Namen einer Person auf dem Wahlzettel zwei Mal aufführen (kumulieren).

<sup>3</sup> Sie können den Wahlzettel ohne Vordruck

- a. leer einlegen; oder
- b. ganz oder teilweise ausfüllen, indem sie handschriftlich Namen wählbarer Personen eintragen und die Bezeichnung oder Nummer einer Liste anbringen.

<sup>4</sup> Sie können den Wahlzettel mit Vordruck

- a. unverändert einlegen; oder
- b. verändern, indem sie handschriftlich Namen von vorgeschlagenen Personen streichen, Namen aus anderen Listen eintragen (panaschieren) und die vorgedruckte Bezeichnung und Nummer der Liste streichen oder durch eine andere ersetzen.



### **Art. 57**

Ungültige  
Stimmen

Einzelne Stimmen sind ungültig, wenn

- a. ein Name mehr als zwei Mal auf dem Wahlzettel steht;
- b. ein Name auf keiner Liste für die betreffende Wahl aufgeführt ist;
- c. ein Name unleserlich geschrieben ist;
- d. zweifelhaft ist, wem die Stimme gilt;
- e. der Wille der stimmenden Person bezüglich einer einzelnen Stimme aus andern Gründen nicht eindeutig erkennbar ist;
- f. das Reglement weitere Ungültigkeitsgründe vorsieht.

### **Art. 58**

Streichungen

<sup>1</sup> Das Büro des ständigen Stimmausschusses streicht

- a. alle ungültigen Stimmen (Art. 57); und
- b. soweit nötig alle Stimmen, welche die Zahl der zu besetzenden Sitze übersteigen.

<sup>2</sup> Die Streichung gemäss Absatz 1 Buchstabe b erfolgt, indem mit dem letzten Namen auf dem Wahlzettel begonnen wird, bei Wahlzetteln mit Vordruck mit dem letzten gedruckten Namen, von unten rechts nach oben links.

<sup>3</sup> Streichungen müssen als solche kenntlich gemacht werden.

### **Art. 59**

Leere Linien

<sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach dessen Bereinigung weniger gültige Namen als Sitze zu vergeben sind, gelten die leeren Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Bezeichnung oder Listennummer der Wahlzettel trägt.

<sup>2</sup> Fehlen Bezeichnung und Listennummer oder trägt der Wahlzettel mehr als eine Bezeichnung oder Listennummer, entfalten die leeren Linien keine Wirkung.

<sup>3</sup> Widersprechen sich die Bezeichnung und die Listennummer, gilt die Bezeichnung.



## Art. 60

Ermittlung der  
Stimmenzahlen

Der Stimmausschuss ermittelt

- a. die Zahl der Stimmberechtigten;
- b. die Zahl der Stimmenden anhand der Stimmrechtsausweise;
- c. die Zahl der gültigen, ungültigen und leeren Wahlzettel;
- d. die Stimmenzahl der einzelnen Kandidierenden jeder Wahlliste (Kandidatenstimmen);
- e. die Zahl der Zusatzstimmen jeder Liste;
- f. die Summe der Stimmenzahl der Kandidierenden und der Zusatzstimmen jeder Liste (Parteistimmen);
- g. die Summe der Stimmen der verbundenen Listen;
- h. die leeren Stimmen;
- i. die Summe der gültig abgegebenen Stimmen (Summe aller Parteistimmen).

## Art. 61

Verteilung der  
Sitze

<sup>1</sup> Die Sitze werden einzelnen Listen oder Gruppen von verbundenen Listen wie folgt zugeteilt:

- a. Die Summe der Parteistimmen wird durch die um eins vermehrte Zahl der zu verteilenden Sitze geteilt. Das Ergebnis, gerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl ist die Wahlzahl;
- b. Jeder Liste fallen so viele Sitze zu, als die Wahlzahl in ihren Parteistimmen enthalten ist;
- c. Bleiben unverteilte Sitze übrig, sind sie wie folgt zu verteilen:
  1. Die Parteistimmen jeder Liste werden durch die um eins vermehrte Zahl der ihr bereits zugeteilten Sitze geteilt. Der erste noch zu vergebende Sitz fällt der Liste mit dem höchsten Quotienten zu.
  2. Für weitere Sitze wird dieses Verfahren wiederholt.
  3. Ergibt die Teilung nach Ziffer 2 zwei oder mehr gleiche Zahlen, so hat die Liste den Vorrang, die bei der Teilung nach Absatz 1 Buchstabe b den grössten Rest aufweist.
  4. Sind auch die Parteistimmennzahlen dieser Listen gleich, so hat die Liste den Vorrang, auf welcher die in Betracht kommende kandidierende Person am meisten Stimmen erreicht hat.
  5. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los, welcher Liste der Sitz zufällt.

<sup>2</sup> Die einer Gruppe verbundener Listen zugefallenen Sitze werden nach dem Verfahren von Absatz 1 auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt.



## Art. 62

Besetzung der Sitze

<sup>1</sup> Auf jeder Liste sind nach Massgabe der auf die Liste entfallenden Sitze die Kandidierenden gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>2</sup> Schliessen sich Gewählte gegenseitig aus, wird diesen Gelegenheit geboten, sich zu einigen, wem der Sitz zukommt. Erfolgt bis am Dienstag nach dem Wahltag, 08.00 Uhr, keine Einigung, entscheidet das Los im Verfahren nach Artikel 44 Absatz 2.

<sup>3</sup> Wird jemand in zwei Behörden gewählt und begründet so eine Unvereinbarkeit, muss sich die betroffene Person bis am Dienstag nach dem Wahltag, 08.00 Uhr, entscheiden, welcher Behörde sie angehören will. Erfolgt bis zum Ablauf der angesetzten Frist keine Entscheidung, entscheidet das Los im Verfahren nach Artikel 44 Absatz 2.

<sup>4</sup> Findet ein zweiter Wahlgang statt, so ist für die Frist von Absatz 2 und 3 der Dienstag, 08.00 Uhr, nach dem 2. Wahlgang massgebend.

## Art. 63

Ersatzpersonen

<sup>1</sup> Die nicht Gewählten sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen.

<sup>2</sup> Sie rücken in dieser Reihenfolge nach, wenn eine gewählte Person dieser Liste die Wahl nicht annimmt oder während der Amtsdauer ausscheidet.

<sup>3</sup> Haben zwei Ersatzpersonen gleich viele Stimmen, entscheidet am Wahltag das Los über deren Reihenfolge.

## Art. 64

Wahlanzeige

Sobald die Wahl rechtskräftig ist, stellt der Gemeinderat den Gewählten die Wahlanzeige zu.

## Art. 65

Ergänzungswahlen für den Stadtrat

<sup>1</sup> Weist eine Liste weniger Kandidierende bzw. Ersatzpersonen auf, als ihr Sitze zustehen, findet eine Mehrheitswahl statt.

<sup>2</sup> Bei dieser Wahl können alle Stimmberechtigten gewählt werden. Wer am meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.

<sup>3</sup> Die gestützt auf das Verhältniswahlverfahren erfolgte Zusammensetzung des Stadtrats kann durch die Ergänzungswahl verändert werden.



### **Art. 66**

Ergänzungswahlen für den Gemeinderat

<sup>1</sup> Weist eine Liste weniger Kandidierende bzw. Ersatzpersonen auf, als ihr Sitze zustehen, findet eine Mehrheitswahl statt.

<sup>2</sup> Bei dieser Wahl können alle Stimmberechtigten gewählt werden. Wer am meisten Stimmen erzielt, ist gewählt.

<sup>3</sup> Die gestützt auf das Verhältniswahlverfahren erfolgte Zusammensetzung des Gemeinderats kann durch die Ergänzungswahl verändert werden.

## **4. Wahl der Kommissionen**

### **Art. 67**

Vom Stadtrat gewählte ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Bestellung der vom Stadtrat gewählten ständigen Kommissionen richtet sich nach der Sitzverteilung im Stadtrat. Die Sitze werden in ihrer Gesamtheit nach den Regeln des Proporz verteilt.

<sup>2</sup> Bei der Zuteilung der Kommissionssitze ist auf die angemessene Vertretung aller Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Bei der Zuteilung von Kommissionssitzen gemäss Absatz 1 werden nur die Fraktionen berücksichtigt. Vorbehalten bleibt die freiwillige Abtretung von Kommissionssitzen durch die Fraktionen.

### **Art. 68**

Vom Gemeinderat gewählte ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Ist der Gemeinderat für die Wahl von ständigen Kommissionen zuständig, legt er die Sitzverteilung im Rahmen von sachlichen Gesichtspunkten fest.

<sup>2</sup> Das Kommissionsreglement kann für die Sitzverteilung Vorgaben machen.

<sup>3</sup> Bestehen weder reglementarische Vorgaben noch andere sachliche Gesichtspunkte, werden die Kommissionssitze für die Verteilung auf die Fraktionen zur Gesamtheit nach Artikel 67 geschlagen. Art. 67 Abs. 2 gilt sinngemäss.

### **Art. 69**

Nicht ständige Kommissionen

<sup>1</sup> Bei der Wahl von nicht ständigen Kommissionen ist eine angemessene Vertretung der Fraktionen und Geschlechter anzustreben.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Umstände, die eine andere Vertretung bedingen.



### **Art. 70**

Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Fraktionen können der Wahlbehörde für die Wahl der ständigen Kommissionen Wahlvorschläge unterbreiten.

<sup>2</sup> Die vorgeschlagenen Personen sind gewählt, wenn sie das absolute Mehr erreichen. Erreichen die vorgeschlagenen Personen das absolute Mehr nicht, kann die berechtigte Fraktion einen oder mehrere Ersatzvorschläge unterbreiten. Dieses Verfahren wird auch bei einem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds angewendet.

<sup>3</sup> Verzichtet eine berechtigte Fraktion auf einen Wahlvorschlag, können beliebige Vorschläge unterbreitet werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

### **Art. 71**

Mitglieder von Amtes wegen

Gehört ein Mitglied einer Kommission von Amtes wegen an, wird dessen Zugehörigkeit zu einer Fraktion an deren Sitzanspruch angerechnet.

## **V. ABSTIMMUNGEN**

### **Art. 72**

Verfahren

Das Verfahren bei Urnenabstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements bzw. nach der Stadtverfassung.

## **VI. BEITRÄGE AN DIE POLITISCHEN GRUPPIERUNGEN (LISTEN)**

### **Art. 73**

Beitrag

<sup>1</sup> Der Stadtrat gewährt den im Stadtrat vertretenen Listen jährliche Beiträge.

<sup>2</sup> Die Beiträge dürfen insgesamt Fr. 8'000.00 pro Jahr nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Entscheid über die Gewährung von Beiträgen wird im Rahmen des Beschlusses über das Budget gefällt.

<sup>4</sup> Werden Beiträge ausgerichtet, bemessen sich diese nach der Anzahl der Sitze der Listen im Stadtrat.



## Art. 74

Werbematerial

<sup>1</sup> Die Stadt stellt den Stimmberechtigten bei Gesamterneuerungswahlen das Werbematerial der an der Wahl teilnehmenden Listen zu.

<sup>2</sup> Die Vertretungen der Listen müssen gewährleisten, dass die von der Stadt vorgegebenen Formen und Fristen bezüglich des Versandes eingehalten werden. Andernfalls verliert sie den Anspruch auf Versand ihrer Unterlagen.

<sup>3</sup> Der Versand des Werbematerials bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versandes und die Mitwirkung der Beteiligten.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 75

Straf-  
bestimmung

Wer sich ohne triftigen Ablehnungsgrund weigert, als nichtständiges Mitglied eines Stimmausschusses mitzuwirken, wird mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft.

### Art. 76

Zuständigkeit  
zur Auslegung

Im Falle von Unklarheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieses Reglements steht dem Stadtrat das Recht zur Interpretation zu.

### Art. 77

Verordnung

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung, in welcher er namentlich die Zuständigkeiten festlegt.

### Art. 78

Änderung der  
Stadtverfassung

Die Stadtverfassung wird wie folgt geändert:

■ **Art. 16** Das Stimmrecht und die Einzelheiten zu Wahlen und Abstimmungen regelt das Wahl- und Abstimmungsreglement.

■ **Art. 17** aufgehoben

■ **Art. 18** aufgehoben

■ **Art. 19** aufgehoben





## Art. 79

- Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.
  - <sup>2</sup> Es ersetzt das Wahl- und Abstimmungsreglement vom 22. Juni 2009.

Langenthal, 16. September 2019

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Präsident:

Patrick Freudiger

Der Sekretär a.i.:

Daniel Arn

## Bescheinigung

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Langenthal haben das vorstehende Wahl- und Abstimmungsreglement in der Gemeindeabstimmung vom 15. Dezember 2019 mit x'xxx Ja gegen x'xxx Nein gutgeheissen.

Der Entwurf wurde den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern rechtzeitig vor dem Urnengang zugestellt.

Das Wahl- und Abstimmungsreglement lag mindestens 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung, nämlich vom 7. November 2019 bis 13. Dezember 2019, in der Stadtverwaltung öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 7. November 2019 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Eine Beschwerde wurde während der 30-tägigen Frist nicht eingereicht.

Langenthal, xx. MMM 2020

Der Stadtschreiber:  
Daniel Steiner

## Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, xx. MMM 2020

Abteilung Gemeinden:  
XY, Funktion  
Leiter/in Gemeinderecht